

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Persönliche Übergabe

WIND-projekt GmbH & Co. 39. Betriebs-KG
Seestraße 71a
18211 Börgerende

Telefon: 0385 / 588-66 [REDACTED]

Telefax: 0385 / 588 66-570

E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

AZ: StALU WM-51b-4590-5712.0.1.6.2V-76105
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 30.09.2024

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BImSchG

**für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen nach
Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV**

am Standort Neustadt-Glewe

„WKA Neustadt-Glewe West“

Gez. 36/24

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000

Telefax: 0385 / 588 66 - 570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	3	II.5. Anhörung	29
B. Antragsunterlagen.....	3	III. Bedingungen	30
C. Nebenbestimmungen	4	III.1. Bauordnung.....	30
I. Bedingungen.....	4	III.2. Immissionsschutz	30
I.1. Bauordnung	4	III.3. Naturschutz	33
I.2. Immissionsschutz.....	4	III.4. Bodenschutz.....	34
I.3. Naturschutz.....	5	III.5. Forst.....	34
I.4. Bodenschutz	5	IV. Befristung	34
I.5. Forst.....	5	V. Auflagen	34
II. Befristung.....	5	V.1. Allgemeines	34
III. Auflagen	5	V.2. Immissionsschutz.....	35
III.1. Allgemeines	5	V.3. Bauordnung	36
III.2. Immissionsschutz	5	V.4. Naturschutz.....	37
III.3. Bauordnung.....	7	V.5. Wasser, Abfall und Boden.....	41
III.4. Naturschutz	9	V.6. Brand- und Katastrophenschutz	42
III.5. Wasser, Abfall und Boden	12	V.7. Arbeitsschutz	42
III.6. Brand- und Katastrophenschutz	13	V.8. Luftfahrt.....	42
III.7. Arbeitsschutz.....	14	V.9. Forst	42
III.8. Luftfahrt	15	V.10. Anzeigen und Abnahmen	43
III.9. Forst.....	17	E. Hinweise	44
III.10. Anzeigen und Abnahmen	17	I.1. Allgemeine Hinweise.....	44
D. Begründung	19	I.2. Immissionsschutz.....	45
I. Sachverhalt.....	19	I.3. Bauordnung	46
I.1. Antragsgegenstand	19	I.4. Naturschutz.....	46
I.2. Verfahrensart	19	I.5. Wasser, Abfall und Boden.....	46
I.3. Zuständigkeit.....	19	I.6. Straße und Tiefbau	47
I.4. Vollständigkeit.....	20	I.7. Arbeitsschutz	48
I.5. Behördenbeteiligung	20	I.8. Luftfahrt.....	49
I.6. Gemeindliches Einvernehmen... 21		I.9. Denkmalschutz	49
I.7. Rückbauverpflichtung.....	21	F. Rechtsgrundlagen.....	51
I.8. Umweltverträglichkeitsprüfung .. 21		Rechtsbehelfsbelehrung	52
I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung	21		
II. Entscheidung	25		
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	25		
II.2. Sofortige Vollziehung	25		
II.3. Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Boden und Biotope	26		
II.4. Gebührenfestsetzung.....	27		



A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der WIND-projekt GmbH & Co. 39. Betriebs-KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N163/6.X mit Serrations mit einer Gesamthöhe von 245,5 m, einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m und einer Nennleistung von 6,8 MW an nachfolgend genannten Standorten

Bezeichnung	19306 Neustadt-Glewe			mit den Standortkoordinaten ¹	
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Neustadt-Glewe	3	3/2	33268549	5920639
WKA 2	Neustadt-Glewe	3	3/2	33268513	5920260

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4. ausgenommen C.III.4.16 – C.III.4.18, C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9. und C.III.10 wird angeordnet.
4. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Boden und Biotope im Umfang von 1,8349 ha (18.349 m²) Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
5. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. WKA wird auf [REDACTED] EUR festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum **04.11.2024** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Landeszentalkasse M-V
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
Kassenzzeichen: [REDACTED]

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 dieses Bescheides (d. B.) wiedergegeben.

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33



C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

I.1. Bauordnung

- I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebbaus und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Beginn der Bauarbeiten an den WKA auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht erbringt. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von [REDACTED] EUR zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771, 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Sofern sich hinsichtlich der abzusichernden Verpflichtung ergibt, dass die hinterlegte Bürgschaft nicht ausreicht, ist der Bauherr verpflichtet, die Bürgschaften entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten unverzüglich zu erhöhen.

Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgeben.

- I.1.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.
- I.1.3 Die Genehmigung zur Errichtung nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der erforderliche Standsicherheitsnachweis gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V beim Fachdienst Bauordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorgelegt und geprüft ist, sowie der Prüfbericht des beauftragten Prüfstatikers einschließlich der Erlaubnis zum Baubeginn der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim schriftlich vorliegen.

I.2. Immissionsschutz

- I.2.1 Die Genehmigung zum Betrieb der WKA ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Nachweis erbracht wird, dass der Zwischenwert von 45 dB(A) im Beurteilungszeitraum „nachts“ an den Immissionsorten in der Ludwigsluster Straße in Wöbbelin eingehalten wird. Hierzu ist eine Überarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich der Vorbelastung durch WKA, der gewerblichen Vorbelastung und der Berücksichtigung der Gemengelage vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- I.2.2 Die Genehmigung zum Betrieb der WKA 1 in der Betriebsweise „nachts“ ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Nachweis erbracht wird, dass der gemäß Auflage C.III.3.13 beauftragte Mode 1.d. im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beiträgt (gemäß Auflage C.III.2.1) und der Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 109,2$ dB (A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) (gemäß Auflage C.III.2.2) eingehalten wird. Hierzu ist eine Überarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Aufnahme des Betriebes der WKA 1 in der Betriebsweise „nachts“ d. B. bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.



- I.2.3 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde ein Nachweis über den Einbau (Fachunternehmenserklärung) und Funktionsfähigkeit des Eisansatzerkennungssystems IDD.Blade der Firma Wölfel gemäß dem Gutachten „Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Neustadt-Glewe“ (Referenznummer: 2023-WND-RB-318-R1), erstellt durch TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 20.06.2023 an der WKA vorgelegt wurde.

I.3. Naturschutz

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens zum Baubeginn ein Ersatzgeld als naturschutzfachlicher Ausgleich in Höhe von [REDACTED] EUR an das Land Mecklenburg-Vorpommern auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern, IBAN DE26 1300 0000 0014 0015 18 unter Verwendung des Kassenzeichens [REDACTED] gezahlt wird und der Nachweis hierüber der Genehmigungsbehörde und zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt wurde.

I.4. Bodenschutz

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Bodenschutzbehörde vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639:2019-09 vorgelegt wurde und dieses durch die untere Bodenschutzbehörde bestätigt wurde.

I.5. Forst

Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde und der Forstbehörde für die WKA 1 und WKA 2 je ein Nachweis über den Einbau und die Funktionsfähigkeit (Fachunternehmenserklärung) der automatischen Löscheinrichtungen in den Kanzeln der WKA, sowie von Brandmeldern mit Abschaltvorrichtungen vorgelegt wurde.

II. **Befristung**

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für den Teil der Anlage, mit dessen Errichtung nicht bis zum **30.09.2027** begonnen wurde.

III. **Auflagen**

III.1. Allgemeines

- III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.3 Der Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.

III.2. Immissionsschutz



Schall

- III.2.1 Die von den zwei WKA des Typs Nordex N163/6.X STE mit einer Nabenhöhe von 164,0 m verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (IO) (lt. Schallgutachten) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte als Zusatzbelastung i. S. d. TA Lärm für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Wöbbelin, Feldstraße 7	34 dB (A)
- IO Wöbbelin, Am Funkamt 10	36 dB (A)
- IO Neustadt-Glewe, Hohes Feld 2	32 dB (A)
- IO Neustadt-Glewe, Seeblick 1	28 dB (A)

- III.2.2 Der von einer WKA des Typs Nordex N163/6.X STE mit einer maximalen Leistungsabgabe von 6800 kW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 109,2$ dB (A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gemäß Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

Schatten

- III.2.3 Vor Inbetriebnahme sind die neu errichteten Anlagen und alle Immissionsorte, an denen prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Beiträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist, geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird.

Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der WKA und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

- III.2.4 Zur Sicherung der Einhaltung der unter C.III.2.3 d. B. genannten Nebenbestimmung ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der WKA eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen IO maschinentechnisch gesteuert wird.
- III.2.5 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der WKA sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- III.2.6 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

Eis

- III.2.7 Die WKA 1 und WKA 2 sind mit dem Eiserkennungssystem IDD.Blade mit BLADEcontrol Ice Detection (BID) mit Abschaltvorrichtung der Firma Wölfel auszustatten.
- III.2.8 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,2-fachen Gesamthöhe der WKA) ist an den Zufahrtswegen aller geplanten WKA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm gemäß „IEA Wind TCP Task



19. International Recommendations for Ice Fall and Ice Throw Risk Assessments. Revision 1, April 2022" ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

- III.2.9 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WKA 1 und WKA 2 ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WKA durch einen Sachverständigen regelmäßig (wiederkehrende Prüfung) aufzuzeigen. Für die Inbetriebnahme der Eiserkennungssysteme ist die Anlernphase der Eiserkennungssysteme zu berücksichtigen. Ist die Anlernphase nicht vor den winterlichen Vereisungsereignissen abgeschlossen, so sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Eisabwurfs vorzusehen.
- III.2.10 Das Servicepersonal und Mitarbeiter betroffener Forstbetriebe sind im Rahmen der Sicherheitsunterweisung nach § 12 Arbeitsschutzgesetz über die Gefährdungen durch Eisabfall zu unterrichten. Zur Unterweisung gehören auch die vorgesehenen Warnhinweise, welche eine Gefahr durch Eisabwurf/ Eisabfall anzeigen.
- III.2.11 Der Genehmigungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Kalibrierphase der Eisdetektoren und vor Inbetriebnahme der WKA 1 und WKA 2 unaufgefordert ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Eisdetektoren vorzulegen.
- III.2.12 Ein manueller Neustart der WKA nach Vereisung ist nur nach vorheriger Sichtprüfung und bestätigter Eisfreiheit zulässig.

III.3. Bauordnung

- III.3.1 Spätestens einen Monat nach Anzeige des Betreiberwechsels hat der neue Betreiber
- der zuständigen Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird.
 - Eine auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten Bedingungen unter Ziffer C.1.1.1 d. B. in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- III.3.2 Die Statikprüfung der WKA hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
- III.3.3 Der Prüfbericht des Prüfüngenieurs für Standsicherheit wird Bestandteil d. B.. Die Auflagen und Bemerkungen aus dem Prüfbericht sind zu beachten und zu erfüllen. Nach Fertigstellung des Tragwerkes ist eine Rohbaudokumentation mit den Fachunternehmererklärungen der Ausführungsbetriebe und der Herstellerqualifikationen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu übergeben. Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfüngenieurs ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme.
- Die Bauausführung darf gemäß § 55 Abs. 1 LBauO M-V nur nach geprüften und genehmigten Bauvorlagen erfolgen.
- III.3.4 Für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, wird mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V ein Prüfüngenieur beauftragt. Der Baubeginn, der Name des



Bauleiters, des Fachbauleiters und der Unternehmer sind dem Prüflingenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüflingenieur direkt abzustimmen, die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ggf. zu unterrichten.

- III.3.5 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die typengeprüften Unterlagen und das Baugrundgutachten zusammen mit dem gültigen Typenprüfbericht vorgelegt und vom Prüflingenieur nach Prüfung der dazugehörigen örtlichen Angleichung geprüft und vom Landkreis Ludwigslust-Parchim, bestätigt worden sind.
- III.3.6 Es ist der Nachweis beizubringen, dass die WKA nach § 46 Abs. 2 LBauO M-V mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteilschaltvorrichtung versehen werden, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung).
- III.3.7 Die Bauausführung darf gemäß § 52 LBauO M-V nur nach geprüften und genehmigten Bauvorlagen erfolgen.
- III.3.8 Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen den örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat (§ 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V).
- III.3.9 An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Baugenehmigung beigelegte Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).
- III.3.10 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Sicherung der sich aus § 12 LBauO M-V ergebenden Anforderungen erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 12 LBauO M-V treffen.
- III.3.11 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Regelung der bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO M-V treffen.

Turbulenz

- III.3.12 Zur Gewährleistung der Standorteignung der WKA hinsichtlich der standortspezifischen Lasten der beiden WKA werden folgende sektoriellen Betriebsbeschränkungen festgelegt:

Art der Beschränkung	Start Windsektor [0° = geo- graphisch Nord]	Ende Windsektor [0° = geo- graphisch Nord]	Windgeschwindig- keitsbereich [m/s]
Mode 1.d WKA 1 in der Betriebsweise „tags“	0	359	alle
Abschaltung WKA 1 gemäß Bedingung C.I.2.2 in der Betriebsweise „nachts“	0	359	alle
Mode 1.d WKA 1 in der Betriebsweise „nachts“, wenn Bedingung C.I.2.2 erfüllt	0	359	alle



Mode 11 WKA 1	152	218	v_{in}^2 bis 9,5
Mode 11 WKA 2	345	25	6,5 bis 12,5

III.4. Naturschutz

Allgemeines

- III.4.1 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchführen zu lassen. Diese ist durch eine fachkundige Person (eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen) durchzuführen. Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung beinhalten: Teilnahme an allen Bauberatungen; Begleitung sowie regelmäßige Kontrolle der durchgeführten Schutzmaßnahmen (für Bodenbrüter zu Beginn der Brutperiode bis Mitte April wöchentlich, ab Mitte April 14-tägig und nach dem Ende der Brutzeit (15.10.) entbehrlich) und Dokumentation, ggf. fotografisch, aller Maßnahmen zum Gehölzschutz, Schutz der Boden- und Gehölzbrüter, Fledermaus- sowie Amphibienschutz. Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 sind dabei einzuhalten. Die Kontrollprotokolle sind unaufgefordert bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen. Die gewählte ÖBB ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) zu benennen.

Eingriffsregelung

- III.4.2 Es ist eine Kompensation im Umfang von 1,8349 ha (18.349 m²) Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) umzusetzen.
- III.4.3 Wurzelbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Alternativ können im Rahmen der ÖBB Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder -matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden.
- III.4.4 Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen. Alternativ kann auch das Hochbinden der Äste in Betracht gezogen werden, wobei die Bindungspunkte entsprechend gepolstert werden müssen. Schnittmaßnahmen erfordern eine Überprüfung des betroffenen Bereichs auf Brutaktivität durch die ÖBB sowie der Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
- III.4.5 Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter oder mobilen Platten befestigt werden. Die temporären Montage- und Lagerplätze sind innerhalb von längstens sechs Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig rückzubauen.

Artenschutz

Vögel - Bodenbrüter

- III.4.6 Zum Schutz von Brutvögeln und deren Lebensstätten sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 31.08. (Brutzeit) durchzuführen.
- III.4.7 Ein Baubeginn zwischen dem 01.03. und 31.08. bedarf der Zustimmung des Dezernats 45, StALU WM und ist nur möglich, wenn entweder
- a) vor dem 01.03. die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und

² v_{in} = Einschaltgeschwindigkeit der WKA, hier 3 m/s



sonstige temporäre Bauflächen) inkl. eines 50 m Pufferbereichs vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels mindestens 2 m langer, rot-weißer Warnbänder aus Kunststoff - einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken gerahmt.

Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:

- Mindesthöhe der Pflöcke: 1,20 m über Geländeoberkante
- Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen
- flächige Ausdehnung der Pflöcksetzung bis 5 m über den Rand der für die WKA abgesteckten Flächen hinaus

Die Vergrämuungsmaßnahme muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Sofern länger als drei Monate Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sind im Rahmen der ÖBB zusätzliche Maßnahmen, wie Verdichtung der Pflöcke, Umspannung der Pflöcke oder Aufstellen zusätzlicher Störreize erforderlich. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Einrichtung der Vergrämuungsmaßnahme ebenfalls erforderlich.

oder

- b) die benötigten Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden („Schwarzbrache“).

oder

- c) die Bauarbeiten vor dem 01.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit fortgesetzt werden. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung kommen, sind auf den betroffenen Flächen Vergrämuungsmaßnahmen nach a oder b durchzuführen.

Der Nachweis über die erfolgte Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

- III.4.8 Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.08.) erfolgen, sind in jedem Fall die eingriffsrelevanten Stellen (im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, Fundamenten und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen jeweils inkl. eines 50 m Pufferbereichs) vor Baubeginn durch einen entsprechenden Sachverständigen oder im Rahmen der ÖBB von einer naturschutzfachlich ausgebildeten, fachkundigen Person auf Brutaktivität von Vögeln zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, -reviere, -aktivität oder generelle Aktivität/Vorkommen besteht. Sollten sich trotz o. g. Vergrämuungsmaßnahme Brutvögel angesiedelt haben, sind jegliche Bautätigkeiten im betroffenen Baustellenbereich erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind. Protokolle der erfolgten Überprüfungen im Gelände durch eine geeignete Person sind vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

Vögel - Bodenbrüter

- III.4.9 Die unmittelbare Mastfußumgebung der WKA 1 und 2 sowie die Zuwegung, Baueinrichtungs- und Kranstellflächen (vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. 50 m) sind für Greif- und Großvögel unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften:



- Der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation soll entgegen-
gewirkt werden.
- In diesen Bereichen sollen keine Böschungen angelegt werden.
- Bei Ackerland sind insbesondere hoch aufwachsende, dicht schließende Kulturen
(z. B. Wintergetreide, Winterraps, Sonnenblumen u. a.) zu bevorzugen.
- Es sollten keine Maßnahmen wie z. B. extensive Ackernutzung, Anlegen von Blüh-
streifen, Hecken, Baumreihen, Teichen usw. durchgeführt werden.
- Die Bildung von für die Nahrungssuche attraktiven Grenzlinien zwischen unter-
schiedlich strukturierten Kulturen ist zu vermeiden (z. B. Anlegen von Blühflächen,
Hecken etc. innerhalb des rotorüberstrichenen Bereichs).
- Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist usw. ist im
Umkreis von 300 m zwischen 01.03 und 31.10. zu vermeiden.

III.4.10 Erfolgen im Umkreis von 250 m um die WKA 1 und 2 Feldarbeiten (wie Ernte, Mahd, Mulchen, alle Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wie z. B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Ausbringen von Festmist o. ä.), sind die WKA mit Beginn dieser Feldarbeiten bis mindestens 48 Stunden nach dessen Beendigung im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung der WKA zu den festgelegten Zeiten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation der Abschaltungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde bis zum 30.11. eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) zu übersenden.

III.4.11 Die Vereinbarungen mit den Landnutzern zur Information über Feldarbeiten zur Erfüllung der Auflage C.III.4.10 sind der zuständigen Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme sowie bei Bewirtschafterwechsel vorzulegen. Alternativ kann bei Nachweis der Funktionsfähigkeit und Bestätigung durch die zuständige Naturschutzbehörde ein kameragestütztes System zur Detektion der landwirtschaftlichen Betriebsereignisse genutzt werden

Fledermäuse

III.4.12 Jegliche Baumaßnahmen (ausgenommen Innenausbau WKA sowie Anlieferung Großkomponenten) sind ganzjährig auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken.

III.4.13 Die WKA 1 und WKA 2 sind im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09., in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeit weniger als 6,5 m/s und der Niederschlag weniger als 2 mm/h in Gondelhöhe betragen.

Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inkl. Probetrieb, umzusetzen. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) der WKA ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

III.4.14 Falls der Parameter Niederschlag bei den beauftragten Abschaltungen Verwendung finden soll, ist zu belegen, dass dieser Parameter ohne Beeinflussung durch die Gondel/Rotorblätter gemessen wird und die Messungen bei der Steuerung der Anlage berücksichtigt werden können. Dies muss gegenüber dem Dezernat 45, StALU WM nachgewiesen und bestätigt werden.

III.4.15 Die Abschaltzeiten sind inkl. der relevanten Umweltparameter mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden zu dokumentieren. Die Abschaltzeitprotokolle sind



der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31.12. des Abschaltjahres vorzulegen. Für die Auslegung der Daten mittels „proBat-Inspector“ sind die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) für den gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel- oder CSV-Datei vorzulegen. Für jede betroffene WKA ist eine separate Excel-Tabelle einzureichen, die folgende Parameter enthält:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601, Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- mittlere Leistung (kW)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

III.4.16 In den ersten beiden Betriebsjahren kann zur Erfassung der Aktivität aller residenten und wandernden Fledermäuse ein Höhenmonitoring jeweils vom 01.04. bis 31.10. durchgeführt werden. Die Durchführung ist durch eine:n Fachgutachter:in an den WKA vorzunehmen und muss während mindestens zwei vollständiger Fledermaussaisons (01.04 bis 31.10.) erfolgen. Das Höhenmonitoring ist entsprechend der Anforderungen der AAB-WEA, Teil Fledermäuse des LUNG M-V, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik zu konzipieren und durchzuführen. Eine Besprechung des geplanten Konzepts zum Höhenmonitoring mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird rechtzeitig im Vorfeld an die Durchführung desselben empfohlen.

III.4.17 Bei Vorliegen wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem zweijährigen Höhenmonitoring können die pauschalen Abschaltzeiten der WKA standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde. Hierzu sind die Ergebnisse und Auswertung des Höhenmonitorings in geeigneter und nachvollziehbarer Form vorzulegen. Dazu sind ein Bericht des/der Fachgutachtenden mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschlägen zum Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung notwendig.

III.4.18 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von zwölf Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten, sofern die pauschalen Abschaltzeiten auf der Grundlage eines ersten Höhenmonitorings entsprechend Auflagen C.III.4.16 und C.III.4.17 reduziert wurden. Dafür ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Basierend auf der Auswertung dieser Ergebnisse sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde neue Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren. Sofern die Abschaltzeiten nicht aufgrund eines Höhenmonitorings (vgl. Auflagen C.III.4.16 und C.III.4.17) reduziert wurden, entfällt die Notwendigkeit eines erneuten Höhenmonitorings.

III.5. Wasser, Abfall und Boden

III.5.1 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Bau-



stelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.

III.5.2 Es sind biologisch abbaubare Öle und Schmierstoffe zu verwenden.

Bodenschutz

III.5.3 Die Fundamentarbeiten sind unter trockenen Bedingungen bzw. außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen.

III.5.4 Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

III.5.5 Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. Der Boden ist unter Berücksichtigung des aktuellen Bodenwassergehaltes durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen.

III.5.6 Beeinträchtigungen der angrenzenden kohlenstoffreichen Böden sind auszuschließen.

III.5.7 Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.

III.5.8 Aushub/Zwischenlagerung/Bewertung/Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.

III.5.9 Bodenmieten sind nicht zu befahren.

III.5.10 Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.

III.5.11 Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen und außerhalb technischer Bauwerke auf oder in den Boden gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist der Unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

III.5.12 Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z. B. Baustellen- und Verkehrsflächen) ist nachweislich geeignetes Material gemäß der Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

III.5.13 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

III.5.14 Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens durch einen Boden-Fachkundigen, auf Grundlage eines von ihm zu erarbeitenden Bodenschutzkonzeptes einschließlich -plan, von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

III.5.15 Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WKA hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente/Wege/Leitungen mit bodenkundlicher Baubegleitung durch einen Boden-Fachkundigen zu erfolgen.

III.6. Brand- und Katastrophenschutz

III.6.1 Um die WKA schnell und eindeutig auffinden zu können, müssen diese identifizierbar



sein. Die Anlagen sind daher in geeigneter Weise (z. B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit entsprechender Zifferngröße (mind. 30 cm) anzubringen.

- III.6.2 Die Anfahrtswege zu den WKA sind festzulegen und in einem Übersichtsplan nach DIN 14095 für beide WKA darzustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen.
- III.6.3 Dieser Plan ist vorab mit dem FD 38 – der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Inbetriebnahme abzustimmen. Nach Freigabe sind die Pläne den Feuerwehren zu Verfügung zu stellen. Die Auslieferung hat vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.
- III.6.4 Die Feuerwehr ist mit Inbetriebnahme der ersten WKA in die Anlagen und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Wehren ist über das Amt Neustadt-Glewe Fachbereich Ordnung herzustellen.
- III.7. Arbeitsschutz
- III.7.1 In der WKA ist eine Ausfertigung der zugehörigen EU-Konformitätserklärung zu hinterlegen (9. ProdSV).
- III.7.2 In der WKA ist eine Ausfertigung der zugehörigen Unterlage für spätere Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung zu hinterlegen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BauStellV).
- III.7.3 In der WKA ist vor Inbetriebnahme ein Prüfkonzept, welches Art und Umfang der Prüfungen, Prüffristen und Anforderungen an die mit der Prüfung beauftragten Personen für alle zur Anlage gehörenden prüfpflichtigen Arbeitsmittel beinhaltet, zu hinterlegen (§ 3 Abs. 6 BetrSichV).
- III.7.4 Für die lückenlose Sicherstellung einer Rettungskette ist vor Tätigkeitsbeginn ein schriftliches Rettungskonzept für alle zu erwartenden Bau- und Montagetätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten (z. B.: Instandhaltungs-, Wartungs-, Inspektions-, Reparaturtätigkeiten) in oder an der WKA zu erstellen und in dieser zu hinterlegen (§ 10 ArbSchG).
- III.7.5 Das Rettungskonzept ist etwaigen Fremdunternehmen, die in oder an der WKA tätig werden, vor Tätigkeitsbeginn zur Kenntnis zu geben (§ 8 ArbSchG).
- III.7.6 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten (§ 10 Abs. 1 ArbSchG).
- III.7.7 Die Zugangstreppe in die WKA ist entsprechend Nummer 4.5 der ASR A1.8 einzurichten oder muss, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 4.5 ASR A1.8).
- III.7.8 Die Steigleitern sind entsprechend Nummer 4.6 der ASR A1.8 einzurichten oder müssen, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 4.6 ASR A1.8).
- III.7.9 Die WKA ist mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
 - müssen stabil gebaut sein,



- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken und
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss. (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV)

III.7.10 Die Anlage ist mit schnell erreichbaren und auffällig gekennzeichneten Notbefehlseinrichtungen mit der Gefahr bringende Bewegungen oder Prozesse ohne zusätzliche Gefährdungen unverzüglich stillgesetzt werden können auszurüsten. Die Erreichbarkeit muss auch im Bedarfsfall der Flucht bzw. Rettung gewährleistet sein (§ 8 Abs. 6 und § 11 Abs. 2 BetrSichV).

III.7.11 Die mit Nummer 7.3 „Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen“ und Nummer 5.2 „Allgemeine Dokumentation Grundlagen zum Brandschutz“ empfohlene Verwendung von Feuerlöschern mit dem Löschmittel CO₂ ist hinsichtlich möglicher Gefahren für die Verwender und Dritte aufgrund potenzieller CO₂ Vergiftung und/oder Erstickung unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumvolumen und spannungsführender Teile durch eine im Sinne § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Abs. 11 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fachkundige Person zu überprüfen und erforderlichenfalls durch die Empfehlung einer sichereren Arbeitsschutzmaßnahme zu substituieren (§ 7 Abs. 4 GefStoffV; § 4 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV; § 7 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. Nr. 6.7 Abs.4 TRGS 400).

III.7.12 Für den Fall des beabsichtigten Betriebes eines Löschsystems unter Verwendung von Inertgas sind Maßnahmen umzusetzen, die ein Ersticken von Beschäftigten durch Auslösen des Löschsystems wirksam verhindern. Für die Festlegung dieser Maßnahmen ist folgende Rangfolge zu beachten: Vorrang der Substitution gemäß § 6 GefStoffV vor technischen und organisatorischen Maßnahmen und vor der Anwendung von Persönlicher Schutzausrüstung. (§ 7 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. Nr. 6.7 Abs. 4 TRGS 400, Vgl. Seite 11 „Allgemeine Dokumentation Brandschutzkonzept“)

III.7.13 Der Errichter und der/die späteren Betreiber der beantragten WKA sind nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren.

III.8. Luftfahrt

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4) an allen WKA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung

III.8.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009)

oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- III.8.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- III.8.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

- III.8.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- III.8.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- III.8.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- III.8.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- III.8.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- III.8.9 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- III.8.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- III.8.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- III.8.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.



- III.8.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- III.8.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- III.8.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- III.8.16 Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- III.8.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- III.9. Forst
- III.9.1 Vor Baubeginn ist die Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle erforderlich. Die Entnahmestellen müssen einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den WKA haben.
- III.9.2 In WKA 1, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befinden, ist eine automatische Löscheinrichtung in der Kanzel der WKA zu installieren. Der Nachweis ist durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.
- III.9.3 Die WKA 1, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befinden, ist mit Brandmeldern auszustatten. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.
- III.10. Anzeigen und Abnahmen
- Baubeginn, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel
- III.10.1 Der Beginn der Bauarbeiten sind dem Prüflingenieur und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 72 Abs. 9 und § 53 Abs. 1 LBauO M-V).
- III.10.2 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwmm.mv-regierung.de)) sowie der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



- III.10.3 Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.
- III.10.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage, sowie der Beginn des Probebetriebes der WKA sind dem Prüfenieur und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de)) sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.
- III.10.5 Der Beginn und die Fertigstellung der Erdarbeiten und des Vorhabens sind der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Dezernat Praktische Archäologie des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (E-Mail: dezernat_520@lakd-mv.de) spätestens nach 14 Tagen schriftlich unter dem aufgeführten Aktenzeichen 105 0000 0999 ST 230044 anzuzeigen.
- III.10.6 Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde, dem StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de)), dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer
 - Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
 - Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
 - Datum des Betreiberwechsels.

Rückbau

- III.10.7 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde (auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de)) sowie dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung unverzüglich anzuzeigen.
- III.10.8 Die Anzeige zum Rückbau ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde und dem StALU WM als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Flugsicherheit

- III.10.9 Die WKA müssen als Luffahrthindernisse veröffentlicht werden.

Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-10344-1, -2**
- Name des Standortes:
- Art des Luffahrthindernisses:



- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: V-623-00000-2023/108 (24-2/2742)** schriftlich dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde (Ref. 630), 19048 Schwerin mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

III.10.10 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **I-0660-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NNH vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die WIND-projekt GmbH & Co. 39. Betriebs-KG beantragte mit Datum vom 05.09.2017, wesentlich geändert am 16.06.2022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei WKA des Typs Nordex N163/6.X mit Serrations, mit einer Narbenhöhe von 164,0 m (über Grund), einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 6,8 MW am Standort 19306 Neustadt-Glewe.

Ursprünglich wurden mit Datum vom 05.09.2017 durch die WIND-projekt GmbH & Co. 39. Betriebs-KG eine WKA vom Typ WKA N131/3900 und eine WKA vom Typ N149/4500 beantragt. Die wesentliche Änderung vom 16.06.2022 auf 2 WKA des Typs Nordex N163/6.X inklusive einer wesentlichen Standortverschiebung wird durch die Genehmigungsbehörde als „aliud“ gewertet. Daher handelt es sich nicht mehr um eine Änderung der ursprünglichen Baugenehmigung, sondern um eine eigenständige neue Baugenehmigung, die die vorherige vollständig ersetzt. Eine entsprechende Begründung ist unter D.II.4 zu finden. Der Antrag vom 05.09.2017 wurde dementsprechend durch die Antragstellerin stillschweigend zurückgenommen und ein neuer Antrag mit Datum vom 16.06.2022 eingereicht.

I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren. Die Antragstellerin beantragte ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung, so dass das Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwUBehV M-V i. V. m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.



I.4. Vollständigkeit

Die überschlägige Prüfung des wesentlich geänderten Antrages vom 16.06.2022 hinsichtlich eines prüffähigen Umfangs der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Unterlagen unter dem 30.03.2023 erstmals als vollständig anzusehen waren. Mit Behördenbeteiligung ergaben sich Nachforderungen an den Antragsunterlagen. Zuletzt wurden Unterlagen am 17.09.2024 nachgereicht.

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG; (Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern):

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (14.06.2023)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (31.05.2023)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (05.05.2023)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (23.05.2023)
- Landesforstanstalt M-V, Forstamt Grabow (25.05.2023, 22.06.2023, 20.10.2023 und 16.11.2023)
- Straßenbauamt Schwerin (06.11.2023)
- Fernstraßen-Bundesamt (05.06.2023)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (25.05.2023)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (13.09.2024)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Bauordnung (12.03.2024 und 14.06.2024)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (05.06.2023)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, Straßen und Tiefbau (24.07.2023)
- Landkreis Ludwiglust-Parchim, Fachdienst Umwelt, untere Wasserschutzbehörde und untere Bodenschutzbehörde (12.06.2023, 29.06.2023 und 29.05.2024)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (24.01.2024)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 Naturschutzrechtlicher Vollzug bei Windenergieanlagen (05.06.2024)
- Autobahn GmbH (28.05.2024)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Weiterhin wurden die 50Hertz Transmission GmbH (08.05.2023), die WEMAG Netz GmbH (26.05.2023), die Netzbetreiber Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (12.07.2023), Ericsson Service GmbH (04.06.2023), Deutsche Telekom Technik GmbH (04.06.2023) und Vodafone GmbH (28.06.2023), der Wasser- und Bodenverband Untere Elde (28.02.2024) und der Deutsche Wetterdienst (30.05.2023) am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Hinweise und Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben.

Ebenfalls wurden, der BUND M-V und der NABU M-V sowie die benachbarten Gemeinden



Groß Laasch und Wöbbelin beteiligt. BUND M-V und NABU M-V haben sich nicht zum Vorhaben geäußert. Die Gemeinden Groß Laasch und Wöbbelin äußerten Anregungen und Ergänzungen, welche im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden, ausgeräumt werden konnten. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Anregungen und Ergänzungen erfolgt unter Ziffer D.I.9.

I.6. Gemeindliches Einvernehmen

Die geplanten WKA befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Neustadt-Glewe. Die Gemeinde Neustadt-Glewe wurde mit Schreiben vom 03.05.2023 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Mit Ablauf der zweimonatigen Frist nach Ersuchen des gemeindlichen Einvernehmens (06.07.2023) gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB, gilt das Einvernehmen als erteilt.

Mit Datum vom 10.07.2023 hat die Gemeinde Neustadt-Glewe ihre Bedenken zum Vorhaben geäußert. Diese Bedenken wurden berücksichtigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als Einwendung gewertet.

I.7. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung liegt mir mit Schreiben vom 10.06.2022 vor.

I.8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die WIND-projekt GmbH & Co. 39. Betriebs-KG hat eine freiwillige UVP beantragt und die entsprechende Prüfungsunterlage (UVP-Bericht) eingereicht.

Der UVP-Bericht wurde durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d. § 20 9. BImSchV wurde durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (Trelleborger Str. 15, 18107 Rostock) als Behördensachverständiger erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft. Die zusammenfassende Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen ist diesem Bescheid als Anlage 3 beigefügt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG, § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 22 vom 30.05.2023 (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 241) sowie am 30.05.2023 auf der Homepage des StALU WM und im UVP Portal öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 07.06.2023 bis einschließlich 06.07.2023 im Amt Neustadt-Glewe sowie im StALU WM zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über das UVP-Portal zugänglich.



Die Einwendungsfrist endete am 07.08.2023. Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei den vorgenannten Behörden sowie elektronisch per E-Mail an STALUWM-Einwendungen@staluwmm.v-regierung.de erhoben werden. Von dieser Möglichkeit wurde durch eine Person Gebrauch gemacht.

Nach Prüfung der Einwendung kam das StALU WM zu der Einschätzung, dass die vorliegende Einwendung keiner Erörterung bedarf. Der Erörterungstermin wurde mit Bekanntmachung vom 09.10.2023 auf der Homepage des StALU WM und im UVP Portal sowie im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 41 vom 09.10.2023 (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 515) abgesagt.

Nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV ist die Einwendung der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben worden.

Das Dezernat 45 des StALU WM hat zu der Einwendung, dass die Anlagen nahe einem europäisch sehr wichtigen Vogelschutzgebiet (VSG) stehen würden und Einfluss auf die Tiere hätten, u. a. befänden sich unweit der Anlagen ein Seeadler- und Wanderfalken-Horst, geäußert:

„Das geplante Vorhaben liegt in einer Entfernung von > 700 m zum VSG „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ (DE 2534-402) sowie > 1.900 m zum VSG „Lewitz“ (DE 2535-402). Für das Vorhaben wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, welche die Beeinträchtigungen des geplanten Eingriffs auf die Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke der o. g. Vogelschutzgebiete prüft. Es konnten keine Beeinträchtigungen festgestellt werden. Aufgrund des Ergebnisses der FFH-Vorprüfung sowie der naturschutzfachlichen Prüfung des Dezernats 45, StALU WM wird eine erhebliche Beeinträchtigung der vorkommenden Arten innerhalb der VSG „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ sowie „Lewitz“ mit Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht gesehen.“

„Der Seeadler-Horst im Umfeld des geplanten Vorhabens ist dem Dezernat 45, StALU WM bekannt und wurde bei der naturschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt. Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine offensichtlich geeigneten Nahrungsflächen für den Seeadler. Gewässer, welche als Jagd- und Nahrungshabitate gelten, sind der Neustädter See sowie die Lewitzer Teiche. Diese befinden sich nordöstlich des Horstes. Westlich des Horstes in Richtung des Vorhabengebietes sind keine geeigneten Gewässer vorhanden, sodass kein Flugkorridor über das Vorhabengebiet hinweg angenommen werden kann. Eine erhebliche Betroffenheit bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko des Seeadlers wird daher nicht gesehen.“

„Die geplanten WKA befinden sich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs zu einem Wanderfalken-Horst, welcher bei der naturschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt wurde. Eine erhebliche Betroffenheit bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den vorkommenden Wanderfalken wird aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben nicht gesehen.“

Das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V hat zu der Einwendung, dass Bedenken bezüglich der denkmalgeschützten Altstadt von Neustadt-Glewe, insbesondere die Sichtachse des Burg- und Rathhausturmes bestehen, Stellung genommen:

„Eine Burg, und hier allem voran ein Burgturm, ist schon von seinem ganzen Zweck her ein auf Fernsicht angelegte architektonisches Element, dessen Wirkung sich mit der größer werdenden Entfernung zum Betrachter erst entwickelt. Die Fernansicht der Burg Neustadt-Glewe, vom Standort des ehemaligen Parchimer Tors aus, wird durch die geplanten Anlagen gestört werden. Die Rotorblätter der Anlagen werden in ähnlicher Höhe neben der Burg in Erscheinung treten. Die dauerhafte umliegende Vegetation verdeckt die Anlagen jedoch zu einem großen Teil, so dass eine technische Überformung oder räumliche Erdrückung ausgeschlossen werden kann. Es liegen daher für die Burg Neustadt-Glewe keine Einwände vor“.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, als Luftfahrtbehörde hat zu der Einwendung, dass die beiden WKA eine Einschränkung des Luftsports am nahe gelegenen Flugplatz Neustadt-Glewe darstellen könnten, Stellung genommen:

„Die beantragten WKA sind aufgrund ihrer Bauhöhen von 245,5 m über Grund bzw. 279,9 m über NN, die deutlich über der Höhe von 100 m über Grund liegen, generell als ein für die



Luftverkehrssicherheit hindernisrelevantes Bauwerk einzustufen. Daher sieht das Luftverkehrsgesetz für Bauwerke dieser Größenordnung ein Zustimmungserfordernis der Landesluftfahrtbehörde vor. Im vorliegenden Fall wurde die luftfahrtbehördliche Zustimmung mit Schreiben vom 31.05.2023 erteilt, jedoch unter der Bedingung, dass die Anlage- und Betriebsgenehmigung für die WKA mit Auflagen zur Kennzeichnung und Veröffentlichung als Luftfahrthindernis erteilt wird. Mit der Luftfahrthinderniskennzeichnung und der Veröffentlichung der WKA als Luftfahrthindernisse in den für Piloten relevanten Luftfahrtpublikationen wird die Sicherheit des Luftverkehrs und der Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs gewahrt.

Die Landesluftfahrtbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die luftverkehrsrechtliche Zustimmung die Belange des Flugplatzes Neustadt-Glewe geprüft. Festzustellen war, dass beide WKA außerhalb des nach § 17 LuftVG angeordneten Bauschutzbereiches und außerhalb der An- und Abflugsektoren zur Piste 09/27 liegen. Auch ist die Platzrunde nicht betroffen. Zudem wurde geprüft, ob an- und abfliegende Luftfahrzeuge die WKA unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände überfliegen können. Dies ist der Fall. Weiterhin besteht die Möglichkeit des Umfliegens der WKA, da sowohl An-/Abflug als auch Platzrunde (mit den daraus resultierenden Flugwegen / -höhen) weit genug entfernt liegen.

Würdigung der Anregungen und Ergänzungen der Nachbargemeinden:

Die Genehmigungsbehörde bestätigt, dass WKA Infraschall erzeugen. Relevant für die Auswirkungen von Infraschall ist jedoch dessen Intensität, sprich der Schallpegel in diesem Frequenzbereich. Alle derzeit bekannten Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WKA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Hintergrundpegels, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WKA kein Unterschied festgestellt werden. Die Wirkungsforschung hat bisher keine negativen Wirkungen im von WKA erzeugten Infraschallbereich feststellen können. Das Umweltbundesamt kommt zudem in der veröffentlichten Studie „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ vom September 2020 zu dem Schluss, dass Infraschall unterhalb der Hörschwelle keine physiologischen Akutreaktionen auslöst.

Durch die Gerichte wurde dies ebenfalls bestätigt: „[...] aus der bloßen Messbarkeit in größerer Entfernung, wohl durch besonders empfindliche Messgeräte bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften, kann nicht auf besondere gesundheitsschädliche Wirkungen geschlossen werden.“ (VGH München, Beschluss v. 28.09.2017 – 22 CS 17.1506).

Das OVG Münster (NRW) beispielsweise bestätigte in seinem Beschluss vom 20.12.2018 (8 A 2971-17), dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V hat mit Stellungnahme vom 24.01.2024 bestätigt, dass keine Bedenken gegen den Antragsgegenstand vorliegen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten. Dies schließt auch die Gedenkstätte des ehemaligen KZ-Gelände Wöbbelin sowie die Gedenkstätte und Grabstätte Wöbbelin ein.

Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können. Die durch eine Nachbarbebauung bewirkte Wertminderung eines Grundstücks vermittelt dessen Eigentümer nur dann einen Abwehranspruch gegenüber dem Nachbarvorhaben, wenn die Wertminderung die Folge einer Verletzung des Rücksichtsnamegebotes oder einer anderen nachbarschützenden Norm ist.

Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG sol-



che Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor. Genauso wenig kann hierdurch Art. 14 GG verletzt werden. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können.

Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist nicht Gegenstand des beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg bestätigte mit Stellungnahme vom 23.05.2023 die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Der aktuelle Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der 4. Teilfortschreibung des RREP WM sieht für den betreffenden Bereich die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie (Nr. 44/24 Wöbbelin) vor. Die beantragten WKA befinden sich innerhalb des vorgesehenen Vorranggebietes. Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WKA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von WKA entgegenstehen könnten. Die Errichtung und der Betrieb von WKA und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden. Abschließend stellt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in der Stellungnahme vom 23.05.2023 fest, dass der Errichtung und dem Betrieb der WKA keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.

Das Dezernat 45, StALU WM hat als zuständige untere Naturschutzbehörde eine Stellungnahme am 24.09.2024 zu den Punkten „Rodung von Wald, Verlust von Ackerflächen wegen Zufahrtstraße, Versiegelung von Bodenfläche“ abgegeben: Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen kann. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Ein direkter Eingriff in geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V und eine Rodung von Wald findet während der Umsetzung des Vorhabens nicht statt. Im Zuge der Eingriffsregelung werden Eingriffe sowie dessen Kompensation durch das Dezernat 45, StALU WM geprüft. Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriffe wie z. B. Verlust von Ackerflächen oder Versiegelung von Bodenflächen wurden während der Eingriffsregelung berücksichtigt. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den Eingriff in Boden und Biotope mithilfe von Kompensationsmaßnahmen sowie das Landschaftsbild durch Ersatzgeldzahlungen auszugleichen, welches mit Bedingung C.I.3.1 sowie Auflage C.III.4.2 innerhalb der abschließenden naturschutzfachlichen Stellungnahme gewürdigt wurde.

Gegen die Errichtung der beantragten WKA bestehen daher keine Einwendungen, sofern eine entsprechende Kennzeichnung und Veröffentlichung als Luftfahrthindernis erfolgt“.



II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A.1 d. B. formulierte Genehmigung wird für zwei WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

II.2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen (Bedingungen gemäß Ziffer C.I. d. B., Auflagen gemäß Ziffer C.III. d. B.), ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der WKA unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 20107, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zur Bauordnung (Ziffer C.III.3. d. B.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Erschließung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden. Gleiches gilt für den Brandschutz (Ziffer C.III.6. d. B.) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (Ziffer C.III.7 d. B.) und die Luftfahrt (Ziffer C.III.8. d. B.) gewährleistet ist. Gleiches gilt für die bodenkundliche Baubegleitung (Ziffer C.III.5. d. B.), um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden zu vermeiden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziffer C.III.2. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann



zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes. Weiterhin dient zum Schutz der Anwohner die Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Eiswurf und Eisfall.

3.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen unter C.I.3 und C.III.4. d. B. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen (Umsetzung der Maßnahmen zur Eingriffskompensation u. a. ökologische Baubegleitung (ÖBB), Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die nicht sofort umgesetzt werden müssen, wie die freiwilligen Maßnahmen wie das Höhenmonitoring (Ziffer C.III.4.16 bis C.III.4.18 d. B.) und damit keine direkte Auswirkung auf den aktuellen Tierbestand im betreffenden Gebiet haben, können auch später nachgeholt werden.

4.

Nach Würdigung der besonderen Situation des Antrages (geringer Waldabstand von WKA 1 von weniger als 50 m) wurde durch die Forstbehörde festgestellt, dass dem Antrag auf Errichtung und Betrieb der WKA nur zugestimmt werden kann, wenn vor Inbetriebnahme der WKA 1 automatische Löscheinrichtungen und Brandmelder in den Kanzeln der WKA installiert werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Forstschutz (Ziff. C.III.9. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der Vorgaben durch

- das Bundeswaldgesetz (vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2017 (BGBl. I S. 75) geändert),
- das Landeswaldgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (LWaldG M-V) (vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.05.2016) und
- den Erlass Waldbrandschutz, Verfahren bei der forstbehördlichen Beteiligung zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vom 22.07.2013

unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Anlage ist.

5.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziffer C.III.10. d. B. für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gemäß den Schutzgütern zu 1.-3.

6.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

II.3. Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Boden und Biotope

Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Boden und Biotope geht vollständig auf die Flächenagentur M-V über. Mit der Einreichung des Vertrages zur Übernahme der Kom-



pensionsverpflichtung mit befreiender Wirkung vom 20.06.2023 zwischen dem Eingriffsverursacher sowie der Flächenagentur M-V GmbH und der darin enthaltenen Vereinbarung liegt die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Erfüllung der Kompensationsverpflichtungen gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Die Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nicht über die Flächenagentur M-V GmbH.

II.4. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i. V. m. der ImmSchKostVO M-V a. F. gebührenpflichtig.

Die Kostenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 VwKostG M-V mit Antragseingang. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V sind Sie zur Zahlung der Kosten verpflichtet. Die Ermittlung und Festsetzung dieser Gebühr werden in einem anschließenden Bescheid erfolgen.

Die Gebühr unter Abschnitt A. Ziff. 4 d. B. wird

für die Rücknahme von 2 WKA nach der Gebührennummer 200.6 des 2. Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V³ a.F. i.V.m. §§ 9, 10 und 15 VwKostG M-V und für die Genehmigung von 2 WKA nach den Tarifstellen 2.2, 2.4.2, 2.4.7, 2.4.13 und 3.6.1 des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V⁴ i.V.m. §§ 9, 10 und 15 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:

Rücknahme ursprünglicher Antrag vom 05.09.2017 (Aliud)

Herstellungskosten (inkl. MwSt.) je WKA

(lt. Kostenaufstellung der Antragsunterlagen vom 05.09.2017, aufgerundet auf volle 500)

für eine WKA N131/3900 () EUR) und 1 WKA N149/4500 () EUR)

Gebühr nach Nummer 200.6

Ermäßigung gem. § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwKostG M-V (25 % der Gebühr nach Nummer 200.6, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.)

Summe Rücknahme 2 WKA

Genehmigung für 2 WKA des Typ Nordex N163/6.X nach Nr. A.1. d. B.

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.2

2 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m je Anlage (6,50 € je Kilowatt Nennleistung (hier: 6,8 MW) und 50 € je Meter Gesamthöhe über Grund (hier: 245,50 m))

³ Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 26. Oktober 2010 zuletzt geändert durch VO vom 01.07.2017 (GVObI. M-V S. 116)

⁴ Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 12. Dezember 2018 zuletzt geändert durch VO vom 02.05.2020 (GVObI. M-V S. 286)



Gebühr gemäß Tarifstelle 2.4.2	
Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG. (30 bis 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 5 000, hier 30%)	██████████ EUR
Gebühr gemäß Tarifstelle 2.4.7	
für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens (bis zu 50 % der Gebühren nach Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5 mindestens 230, hier 10 % der Gebühr gem. Tarifstelle 2.2)	██████████ EUR
Gebühr gemäß Tarifstelle 3.6.1	
Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 9. BImSchV (100 bis 4.500 EUR)	██████████ EUR
Zwischensumme	██████████ EUR
Ermäßigung nach Tarifstelle 2.4.13	
bei Beauftragung eines Projektmanagers nach § 2 Abs. 2 Nummer 5 der 9. BImSchV oder eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV (10-30 % der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen; hier: Höhe der Auslagen)	██████████ EUR
Summe Genehmigung 2 WKA nach Nr. A.1. d. B.	██████████ EUR
Endsumme	██████████ EUR

Prüfung Aliud (Rücknahme ursprünglicher Antrag vom 05.09.2017)

Ursprünglicher Antrag 2017	Wesentliche Änderung 2022	Delta der Änderung
WKA 1 Nordex N131/3900	WKA 1 Nordex N163/6.X	18%
NH 134 m	NH 164 m	20%
RD 131 m	RD 163 m	19%
GH 199,5 m	GH 245,5 m	43%
Nennleistung 3,9 MW	Nennleistung 6,8 MW	18%
Flur 3 Flurstück 3/1 (33268357, 5920430)	Flur 3 Flurstück 3/2 (33268549, 5920639)	
WKA 2 Nordex N149/4500	WKA 2 Nordex N163/6.X	
NH 164 m	NH 164 m	0%
RD 149,1 m	RD 163 m	9%
GH 238,55 m	GH 245,5 m	3%



Nennleistung 4,5 MW	Nennleistung 6,8 MW	34%
Flur 3 Flurstück 3/1 (33268508, 5920084)	Flur 3 Flurstück 3/2 (33268513, 5920260)	Standorte beider WKA geändert

Die Frage, ob die Änderung eines Vorhabens, nur eine einfache Änderung oder ein neuer Antrag („aliud“) darstellt, ist zunächst nach dem Genehmigungsrecht zu beantworten.

Grundsätzlich gilt: Werden wesentliche oder erhebliche Änderungen des Bauvorhabens genehmigt, handelt es sich um ein „aliud“ und daher nicht mehr um eine Änderung der ursprünglichen Baugenehmigung, sondern um eine eigenständige neue Baugenehmigung, die die vorherige vollständig ersetzt (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.12.2017 - 9 B 1216/17).

Durch die Antragsänderung 2022 haben sich neben dem eingesetzten Anlagentyp auch die Leistung, die Nabenhöhe, der Rotorradius und die Gesamthöhe deutlich verändert – und zwar um 18 bis 43 Prozent erhöht. Zudem wurden die Standorte von beiden Anlagen verändert.

Hierbei handelt es sich nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde um so gravierende Änderungen, dass hier im Sinne der Rechtsprechung von einem „aliud“ auszugehen ist. Das bedeutet, dass von zwei unterschiedlichen Anträgen auszugehen ist, die auch gesondert gebührenrechtlich beschieden werden müssen.

Hinzu kommt im hiesigen Fall, dass schon zum ersten Antrag von 2017 Verfahrensschritte eingeleitet wurden, insbesondere eine Behördenbeteiligung. Es ist angemessen, für diese Bearbeitung eine gesonderte Gebühr zu erheben. Diese Behördenbeteiligung musste dann nach dem geänderten Antrag mit geänderten Unterlagen komplett neu erfolgen – was zeigt, dass es um zwei Verfahren ging.

Die Rücknahme der 2 WKA vom Typ WKA N131/3900 und WKA N149/4500 wird daher nach der Gebührennummer 200.6 des 2. Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V a.F. i.V.m. §§ 9, 10 und 15 VwKostG M-V festgesetzt.

Zur Kostenentscheidung der Genehmigung von 2 WKA nach Nr. A.1. d. B.:

Der Gebührenrahmen des Zuschlags gem. Tarifstelle 2.4.7 kann bis zu 50 % der Genehmigungsgebühr betragen. Während des Genehmigungsverfahrens wurde das Zuwegungskonzept mehrfach geändert, wodurch mehrere Behörden um Aktualisierung ihrer Stellungnahmen gebeten werden mussten. Auf Grundlage der wiederholten Prüfung ist ein Zuschlag von 10 % des Gebührenrahmens angemessen.

Der Gebührenrahmen der Gebühr gemäß Tarifstelle 3.6.1 kann von 100 EUR bis 4.500 EUR betragen. Während des Genehmigungsverfahrens mussten mehrmals Antragsunterlagen nachgefordert werden. Aufgrund der wiederholten Nachforderungen ist im Verhältnis von Nutzen zu Verwaltungsaufwand eine Gebühr im unteren-mittleren Bereich des Gebührenrahmens angemessen.

II.5. Anhörung

Im Rahmen der Anhörung wurde Ihnen mit Schreiben vom 24.09.2024, zugestellt per Mail, Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Mail vom 25.09.2024 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf dieses Bescheides Stellung. Die angebrachten Anmerkungen wurden vom StALU WM geprüft und in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Die vor Erlass eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V erforderliche Anhörung ist



durch Übersendung des Entwurfes dieses Bescheides mit Mail vom 24.09.2024 erfolgt.

III. Bedingungen

III.1. Bauordnung

Zu den Bedingungen unter C.I.1. d. B.:

Die Bedingungen unter Ziffer C.I.1.1 bis C.I.1.2 d. B. sind erforderlich, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicherstellen. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Bedingung unter C.I.1.3 d. B ist erforderlich, um entsprechend § 3 LBauO M-V die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürliche Lebensgrundlage nicht zu gefährden. Die Forderung wird weiter begründet durch die §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V und dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung. Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.3. d. B. soll sicherstellen, dass die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Angaben geprüft werden können. Über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Ludwigslust-Parchim auf der Grundlage der Erklärungen des Tragwerksplaners gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der BauVorIVO M-V (Ziffer C.I.1.4. d.B.). Die Verträglichkeit der WKA d. B. untereinander wurde durch das „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Neustadt-Glewe, Deutschland, Bericht-Nr.: I17-SE-2022-006 Rev.02“, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG vom 24. Juli 2023 nachgewiesen. Die Prüfung des Standsicherheitsgutachtens erfolgt durch den Prüferingenieur für Standsicherheit im Rahmen der statischen Prüfung vor Baubeginn.

III.2. Immissionsschutz

Zu den Bedingungen unter C.I.2.1 d. B.:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Neustadt-Glewe, Bericht Nr.: I17-SCH-2022-014 Rev.01 vom 14.03.2023, erstellt durch die I17Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum
- [1.1] Ergänzung zum Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Neustadt-Glewe, Bericht Nr.: WIPRO-DEC-240704-007 vom 08.07.2024, erstellt durch die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, 18119 Rostock
- [2] Ermittlung der Schallemission einer Windenergieanlage (WEA) nach FGW-Richtlinie TR 1 Rev. 19, Nordex N163/6.X – Mode 1 Prüfbericht: WICO 252SEC21-01 vom 27.11.2023, erstellt durch die WIND-consult GmbH, Bargeshagen

Die akustische Plausibilität der Prognosen [1, 1.1] wird nicht vollumfänglich bestätigt.



In den Gutachten [1; 1.1] entspricht die berücksichtigte WEA-Vorbelastung nicht dem aktuellen Genehmigungsstand und wird an den als maßgeblich betrachteten Immissionsorten um bis zu 1,3 dB(A) überschätzt. Entsprechend Bescheid Gez.: 37/23 vom 20.12.23 sind für die drei WKA „W3, W4 und W5“ (Bezeichnung lt. [1; 1.1]) des Typs Enercon E-138 EP3 / 3500 kW folgende Emissionsdaten anzusetzen:

Tabelle 1: Oktavspektrum Enercon E-138 EP3 / 3500 kW TES, NH 130,5 m Mode BM 0s bei 9 m/s5

L _{WA} = 104,2 dB(A), L _{e,max} = 105,9 dB(A), L _{WA} + ΔL = 106,3 dB(A)							
Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
Schalleistungspe- gel* [dB(A)]	84,8	93,2	95,4	96,6	99,6	97,6	90,3

* Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit ΔL = 2,1 gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Als gewerbliche Vorbelastung wurde in den Gutachten [1; 1.1] lediglich drei auf dem Gelände des landwirtschaftlichen Betriebs „Hof Denissen“ am südlichen Ortsrand von Wöbbelin befindliche Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einem gemäß Gutachter „üblichen“ Schalleistungspiegel von L_{WA} = 95 dB(A) berücksichtigt. Diese Reduzierung der gewerblichen Vorbelastung auf diese drei Aggregate greift zu kurz und ist nicht geeignet die tatsächliche Vorbelastungssituation abzubilden.

Nach Kenntnisstand des LUNG M-V werden vor Ort zwei Biogasanlagen mit insgesamt vier BHKW betrieben. Es befindet sich eine aus mehreren Ställen bestehende Rinderhaltungsanlage mit entsprechender Betriebstechnik auf dem Betriebsgelände. Darüber hinaus kommt noch der anlagenbezogene Verkehr auf dem Hof hinzu.

Diese Vorbelastung wurde in einer dem LUNG M-V vorliegenden schalltechnischen Untersuchung der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG⁶ aus dem Jahr 2014, welche im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Hof Denissen“ erstellt wurde, dargestellt. Hier wurden detailliert verschiedene zu den einzelnen Betriebseinheiten gehörende Emissionsquellen betrachtet. Auch wenn die Plausibilität dieses Gutachtens durch das LUNG M-V nicht im Detail geprüft wurde, sieht das LUNG M-V die dort prognostisch ermittelten Beurteilungspegel als sinnvolle Arbeitsgrundlage zur Einschätzung der Immissionsbelastung vor Ort.

Für den maßgeblichen Immissionsort „Ludwigsluster Straße 34“ wurde hier sowohl die dem Landwirtschaftsbetrieb zugewandte Nordwestseite des Wohnhauses als auch die dem Außenbereich und somit dem geplanten Windpark zugewandte Südwestseite betrachtet. An der Nordwestseite wurde nachts ein Beurteilungspegel von 46,2 dB(A) ermittelt, welchen den nach Auskunft des Fachdienstes Bauordnung des Landkreises Ludwigslust Parchim (E-Mail vom 19.05.2020 an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt) gem. Nr.6.1 e) der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwert von 40 dB(A) bereits deutlich überschreitet. Für die Südwestseite des Wohnhauses wurde nachts ein Beurteilungspegel von 41,2 dB(A) festgestellt. Ebenfalls wurden die Nordfassade des Immissionsortes „Ludwigsluster Straße 17“ und die Südwest-Fassade des Wohnhauses „Ludwigsluster Straße 15 /15a“ (Bezeichnung im Gutachten des TÜV Nord: „Ludwigsluster Straße 18“) betrachtet. Das LUNG M-V hat in einer überschlägigen Berechnung die in der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG an den maßgeblichen Immissionsorten ermittelten Beurteilungspegel um die Beiträge der seit Erstellung hinzugekommenen zwei BHKW ergänzt, was aber nur zu einer

⁵ Deutsche WindGuard Consulting - Prüfbericht Nr. MN19026.A1 vom 22.11.2019

⁶ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Hof Denissen“ der Gemeinde Wöbbelin, TÜV-Austrags-Nr. 8000644977 / 913UBS096, Stand 11.03.2014



geringen Erhöhung der ungerundeten Beurteilungspegel führt. Darüber hinaus wurden im Bebauungsplan Nr. 8 für die dort ausgewiesenen, nach Kenntnis des LUNG M-V bislang unbebauten Gewerbeflächen Emissionskontingente festgesetzt, welche ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Das LUNG M-V kommt schließlich zu der Schlussfolgerung, dass aufgrund der bereits durch die Vorbelastung vorliegenden unzulässigen Überschreitung des Immissionsrichtwerts am Immissionsort „Ludwigsluster Straße 34“ im Beurteilungszeitraum „nachts“ jede weitere Zusatzbelastung einer Sonderfallprüfung gem. Nr. 3.2.2 TA Lärm unterzogen werden muss, d.h. jede weitere Einzelanlage darf nur noch mit einem Teilbeurteilungspegel zum Gesamtbeurteilungspegel beitragen, welcher näherungsweise gegen Null geht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Immissionsrichtwert um 15 dB unterschritten wird. Dies ist im gegenwärtigen Verfahren jedoch nicht gegeben.

Das LUNG M-V ist hier jedoch aus den folgenden Gründen der Ansicht, dass das Verfahren dennoch genehmigungsfähig sein kann.

Im vorliegenden Fall besteht zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb „Hof Denissen“ und der östlich angrenzenden Wohnbebauung eine direkte Lagebeziehung, welche nur durch die „Ludwigsluster Straße“ getrennt wird. Der Landwirtschaftsbetrieb wirkt sowohl akustisch als auch visuell prägend auf die Wohnbebauung ein, womit es sich nach Einschätzung des LUNG M-V um eine Gemengelage im Sinne von Nr. 6.7 TA Lärm handelt. Eine Anhebung des Immissionsrichtwerts für die an den Landwirtschaftsbetrieb angrenzende Wohnbebauung „Ludwigsluster Straße 26, 28, 30, 32 und 34“ auf einen Zwischenwert von 45 dB(A) im Beurteilungszeitraum „nachts“ und somit den Schutzanspruch eines Kern-, Dorf-, und Mischgebiets wird nach hiesiger Sicht als sachgerecht eingeschätzt. Das StALU WM hatte dies in der Vergangenheit bereits ähnlich beurteilt, schließlich wurde bereits in den Genehmigungsbescheiden zur wesentlichen Änderung der beiden zum Hof Denissen gehörenden Biogasanlagen Gez.: 35/16 vom 12.12.2016 und Gez.: 14/16 vom 17.08.2016 gem. § 16 BImSchG auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) / 45 dB(A) an der nächstgelegenen Wohnbebauung abgestellt.

Unter Ansatz der im TÜV-Gutachten ermittelten gewerblichen Vorbelastung wird der an der Südwestseite des Immissionsortes „Ludwigsluster Straße 34“ durch das LUNG M-V als sachgerecht eingeschätzte Zwischenwert von 45 dB(A) in der Gesamtbelastung unterschritten. An der Nordwestseite wird der Zwischenwert durch den Beitrag dieser Vorbelastung bereits in unzulässiger Weise überschritten. Im Sinne der Sonderfallbetrachtung gem. Nr. 3.2.2 TA Lärm darf hier jede Einzelanlage der Zusatzbelastung weiterhin nur noch mit einem gegen Null gehenden Beitrag zum Gesamtbeurteilungspegel beitragen. Die Teilbeurteilungspegel der geplanten WKA unterschreiten an diesem Immissionsort ohne Berücksichtigung der Lagebeziehung der geplanten WKA zur entsprechenden Fassade und der Eigenabschirmung des Wohnhauses den vorgeschlagenen Zwischenwert von 45 dB(A) um 16,1 dB (WKA 2) bzw. 14,4 dB (WKA 1). Auch wenn die Unterschreitung hier nicht ganz 15 dB beträgt, ist für den Betrieb der geplanten WKA nach Ansicht des LUNG M-V in diesem Fall eine Genehmigungsfähigkeit gegeben. Schließlich zeigen überschlägige Berechnungen des LUNG M-V, dass unter Einbeziehung der Lagebeziehung und der Eigenabschirmung des Wohngebäudes die Teilbeurteilungspegel der beiden geplanten WKA den als sachgerecht eingeschätzten Zwischenwert von 45 dB(A) sehr wohl um mehr als 15 dB unterschreiten.

Am Immissionsort IO 01 „Ludwigsluster Straße 17, Wöbbelin“ kommt es unter Einbeziehung der zulässigen Emissionskontingente für die Gewerbeflächen (die Beurteilungspegel wurden aus dem TÜV-Gutachten entnommen) in der Gesamtbelastung zu einer prognostizierten gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm noch zulässigen Überschreitung von 1 dB(A). Dies ist eine Überschätzung, da die Quellen auch hier aus verschiedenen Richtungen auf unterschiedliche Fassaden einwirken.

An den anderen im Gutachten als maßgeblich betrachteten Immissionsorten werden die gem. Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten.



Die Genehmigungsbehörde folgt der Argumentation des LUNG M-V bzgl. dem Vorliegen einer Gemengelage gem. Nr. 6.7 TA Lärm in der Ortslage Wöbbelin und macht sich die Anhebung des Immissionsrichtwerts „nachts“ für die Wohnbebauung „Ludwigsluster Straße 26, 28, 30, 32 und 34“ auf den nach Ansicht des LUNG sachgerechten Zwischenwert von 45 dB(A) zu eigen.

Zu der Bedingung unter C.I.2.2 d. B.:

Gemäß Gutachten zur Standorteignung „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Neustadt-Glewe, Deutschland, Bericht-Nr.: I17-SE-2022-006 Rev.02“, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG vom 24. Juli 2023, ist für die WKA 1 der Mode 1.d im gesamten Windsektor vorgesehen. Gemäß Antragsunterlage „Nordex Energy DE & Co. KG, Octave sound power levels /Oktav-Schalleistungspegel Nordex N163/6.X“, Dok.-ID: F008_277_A19_IN, Revision 02, vom 08.11.2021 sowie Antragsunterlage „Nordex Energy SE & Co. KG, Octave sound power Levels / Oktav-Schalleistungspegel Nordex N163/6.X VPC“, Dokumentennummer: F008_277a_A19_IN, Revision 05, vom 03.05.2024 ist der Summenpegel des Mode 1.d identisch mit dem Mode 1 (Vollastbetrieb). Der Mode 1.d ist allerdings nicht im gesamten Oktavspektrum leiser als der Mode 1 (siehe E.I.2 Oktavspektrum Nordex N163/6.X STE, Mode 1.d). Es kommt zu Überschreitungen bei den Oktavmittelfrequenzen von 125 Hz, 500 Hz und 1000 Hz. Bis zum Nachweis, dass durch den Mode 1.d es im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm kommt, ist die WKA 1 im gesamten Windsektor in der Betriebsweise „nachts“ abzuschalten. Für die Betriebsweise „tags“ ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) ausgeschlossen.

Zu der Bedingung unter C.I.2.3 d. B.:

Die Risikobeurteilung dient dem Ausschluss sonstiger Gefahren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählt auch der Eisabfall von den Rotorblättern. Der nördlich der WKA 1 gelegene land- und forstwirtschaftlich genutzte Weg können durch Eiswurf der WKA betroffen sein und daher ist die Installation eines Eisansatzerkennungssystems notwendig. Das Gutachten „Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Neustadt-Glewe“ (Referenznummer: 2021-WND-RB-487-R02023-WND-RB-318-R1), erstellt durch TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 08.02.2023 hat ergeben, dass die WKA bei Eisansatz sicher abgeschaltet werden und die Integration der Eiserkennung in die WKA-Steuerung dem Stand der Technik entspricht. Damit werden die behördlichen Anforderungen für eine sichere Abschaltung bei Gefahr von Eisabwurf im laufenden Betrieb als „sonstige Gefahr“ im Sinne des § 5 BImSchG erfüllt. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzweckes des BImSchG § 1 Abs. 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

III.3. Naturschutz

Zu den Bedingungen unter C.I.3 d. B.:

Nach § 15 BNatSchG ist der/die Verursacher:in zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht unterlassen werden kann. Für das Landschaftsbild ergibt sich die Verpflichtung für den Ausgleich ebenso wie dessen Höhe aus dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie M-V) vom 06.10.2021. Die Festlegung als Bedingung ist notwendig, da bei Ausbleiben der Zahlung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 15 BNatSchG nicht mehr gegeben wären.



III.4. Bodenschutz

Zu der Bedingung unter C.I.4. d. B.:

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Eingriffen in den Boden, die entsprechend den Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 7 BBodSchG zu vermeiden bzw. zu minimieren sind.

Durch das Vorhaben wird werden gemäß UVP-Bericht, Stand: 15.04.2024, erstellt von Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung insgesamt 8.200 m² für die Zuwegung, die Stellflächen sowie die Fundamente überbaut. Hinzu kommen bauzeitliche Inanspruchnahmen von Flächen in einem in den Antragsunterlagen nicht näher ausgeführtem Umfang.

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkretisiert die Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz. Der Anwendungsbereich der DIN 19639 ist durch die Baumaßnahme eröffnet, da eine Eingriffsfläche von mehr als 5.000 m² betroffen ist.

III.5. Forst

Die Bedingung unter C.I.5. d. B. ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.05.2016 und aus dem den Erlass Waldbrandschutz, Verfahren bei der forstbehördlichen Beteiligung zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vom 22.07.2013.

Zur Reduzierung der Gefährdung durch die geringen Waldabstände der WKA 1 und WKA 2 muss die Funktionalität der automatischen Löscheinrichtungen und Brandmelder in der Kanzel der WKA vor Inbetriebnahme nachgewiesen werden.

IV. Befristung

Die unter C.II. d. B. festgelegte Befristung der Genehmigung von drei Jahren basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für die WKA, wenn nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit der Errichtung der WKA begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. Auflagen

V.1. Allgemeines

Die Festsetzungen unter C.III. d. B sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit



und Leben.

V.2. Immissionsschutz

Zu den Auflagen unter C.III.2. d. B.:

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.2.1. bis C.III.2.6 d. B. sind begründet durch:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Neustadt-Glewe, Bericht Nr.: I17-SCH-2022-014 Rev.01 vom 14.03.2023, erstellt durch die I17Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum
- [1.1] Ergänzung zum Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Neustadt-Glewe, Bericht Nr.: WIPRO-DEC-240704-007 vom 08.07.2024, erstellt durch die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, 18119 Rostock
- [2] Ermittlung der Schallemission einer Windenergieanlage (WEA) nach FGW-Richtlinie TR 1 Rev. 19, Nordex N163/6.X – Mode 1 Prüfbericht: WICO 252SEC21-01 vom 27.11.2023, erstellt durch die WIND-consult GmbH, Bargeshagen
- [3] Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Neustadt-Glewe, Bericht Nr.: I17-Schatten-2022-011 Rev.01 vom 14.03.2024, erstellt durch die I17Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum.

Diese werden wie folgt bewertet:

1. Bewertung der Immissionen durch Schall

Der Betrieb der WKA des Typs Nordex N163/6.X STE ist im Tag- und Nachtzeitraum im leistungsoptimierten Betriebsmodus „Mode 1“ mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 107,5$ dB(A) geplant. Der Schallimmissionsprognose [1.1] wurden als Eingangsdaten die in der Vermessung [2] des geplanten Betriebsmodus in der Windgeschwindigkeitsklasse (Bin) 11 m/s ermittelten Emissionswerte zu Grunde gelegt.

Eine direkte Aufnahme des Nachtbetriebs bei Inbetriebnahme ist möglich.

Die Ermittlung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e, max}$ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise (Anlage 1).

Die festzusetzenden Teil-Immissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte stellen die in der Prognose [1; 1.1] ermittelten, gerundeten Beurteilungspegel dar. Sie sind also antragsgemäß und dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes, indem klargestellt wird, dass den auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen nur die Teil-Immissionswerte zukommen, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage vonnöten sind. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte.

2. Bewertung der Immissionen durch Schattenwurf

Die Schattenwurfprognose [3] entspricht den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI⁷.

Im Beschattungsbereich der Zusatzbelastung befinden sich Immissionsorte in Wöbbelin und die im Außenbereich gelegenen Immissionsorte IO3 „Ludwigsluster Straße 17, Wöbbelin“ und IO2 „Gestütsweg, Neustadt-Glewe“.

Bereits durch die Vorbelastung wird der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag am Immissionsort „Ludwigsluster Straße

⁷ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise) – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020.



17, Wöbbelin" überschritten. Entsprechend der Kontrollrechnungen des LUNG M-V überschneiden sich die Beschattungstage der Zusatzbelastung nicht mit den Beschattungstagen der Vorbelastung, weshalb keine Erhöhung der bisherigen Überschreitungen bzw. zusätzliche Überschreitungen zu erwarten sind.

Durch das Zusammenwirken von Vor- und Zusatzbelastung kommt es an diesem Immissionsort jedoch zu einer prognostizierten erstmaligen Überschreitung des Immissionsrichtwertes für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr.

Die Wirksamkeit der beabsichtigten Maßnahmen zur Schattenwurfbegrenzung ist in einem Schattenwurfabschaltkonzept vor Inbetriebnahme der WKA darzulegen.

3. Eis

Die Auflage unter C.III.2.7 d. B. dient der Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Eisfall und Eiswurf und erfolgt antragsgemäß für die WKA 1 und WKA 2 zum Schutz des nördlich der WKA 1 gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Weges.

Die Auflage unter C.III.2.7 bis C.III.2.12 d. B. ist erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Eisabfall. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

V.3. Bauordnung

Zu den Auflagen unter C.III.3. d. B.:

Die Auflagen unter C.III.3. d. B. dienen der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 11 Abs. 3, 55 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 und 82 Abs. 1 LBauO M-V.

Die Auflage unter C.III.3.1 d. B. ist notwendig, da es die Rückbaupflichten des § 35 BauGB bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an Personen gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 12 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.3.10 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 25.09.2024 erteilt.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 46 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.3.11 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 25.09.2024 erteilt.

Turbulenz:

Die aufgeführten Abschaltzeiten ergeben sich aus dem vorgelegten Gutachten – „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Neustadt-Glewe, Deutschland, Bericht-Nr.: I17-SE-2022-006 Rev.02“, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG vom 24. Juli 2023. Die aufgeführten Abschaltungen werden als notwendig für die Standsicherheit der beantragten bzw. bereits bestehender WKA erachtet. Die Betriebseinschränkungen erfolgen antragsgemäß.

Die Abregelung der WKA 1 und 2 in den Mode 11 ist immissionsschutzrechtlich zulässig. Gemäß „Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Neustadt-Glewe, Bericht Nr.: I17-SCH-2022-014 Rev.01“ erstellt durch



die I17-Wind GmbH & Co. KG vom 14. März 2023, sowie „Octave sound power levels /Oktav-Schalleistungspegel Nordex N163/6.X“, Dok.-ID: F008_277_A19_IN, vom Revision 02, 2021-11-08 wird nachgewiesen, dass der Mode 11 im gesamten Oktavspektrum leiser als der Mode 1 ist. Somit ist eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm ausgeschlossen.

Gemäß Gutachten zur Standorteignung ist für die WKA 1 der Mode 1.d im gesamten Windsektor vorgesehen. Gemäß Antragsunterlage „Nordex Energy DE & Co. KG, Octave sound power levels /Oktav-Schalleistungspegel Nordex N163/6.X“, Dok.-ID: F008_277_A19_IN, Revision 02, vom 08.11.2021 sowie Antragsunterlage „Nordex Energy SE & Co. KG, Octave sound power Levels / Oktav-Schalleistungspegel Nordex N163/6.X VPC“, Dokumentennummer: F008_277a_A19_IN, Revision 05, vom 03.05.2024 ist der Summenpegel des Mode 1.d identisch mit dem Mode 1 (Vollastbetrieb). Der Mode 1.d ist allerdings nicht im gesamten Oktavspektrum leiser als der Mode 1. Es kommt zu Überschreitungen bei den Oktavmittelfrequenzen von 125 Hz, 500 Hz und 1000 Hz. Bis zum Nachweis, dass durch den Mode 1.d es im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm kommt, ist die WKA 1 im gesamten Windsektor in der Betriebsweise „nachts“ abzuschalten. Für die Betriebsweise „tags“ ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) ausgeschlossen.

V.4. Naturschutz

Zu den Auflagen unter C.III.4 d. B.:

Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Stand: 15.04.2024, erstellt von Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand: 15.04.2024, erstellt von Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung
- UVP-Bericht, Stand: 15.04.2024, erstellt von Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung

Das Dezernat 45, StALU WM kommt nach Prüfung der genannten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht genehmigt werden kann. Mit Erteilung der Naturschutzgenehmigung und vollumfänglicher Berücksichtigung der u. g. Nebenbestimmungen sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung über die Errichtung und den Betrieb von zwei WKA in oben genanntem Vorhaben gegeben.

Die Nebenbestimmungen zum Artenschutz dienen allgemein der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG.

Diese Nebenbestimmungen sind darauf ausgerichtet, die notwendigen Maßnahmen und Anforderungen in angemessener und geeigneter Weise umzusetzen. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen sicher, dass sämtliche Aspekte des Artenschutzes effektiv berücksichtigt und mögliche Verbotstatbestände vermieden werden. Wird im Folgenden darauf verwiesen, dass die Durchführung einer Maßnahme durch eine fachkundige Person zu erfolgen hat, dann meint dies eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft, die je nach Formulierung der Auflage, ergänzend über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Herpetologie verfügt. Denkbar ist, dass verschiedene angestellte Personen eines entsprechend ausgerichteten und für die Durchführung ökologischer Baubegleitungen (ÖBB) qualifizierten Fachunternehmens, abhängig von ihren Spezialisierungen, die Durchführung der Baumaßnahme begleiten.

Zu der Auflage unter C.III.4.1 d. B.:

Die Auflage dient der Sicherstellung der Umsetzung und der Kontrolle der Auflagen C.III.4. Neben der rein dokumentarischen Funktion wird diese Maßnahme zur Abwendung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eingesetzt.



Der erweiterte Einsatz einer ÖBB wird notwendig, wenn von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und ggf. schonende Umsiedlungen zu gewährleisten.

Zu der Auflage unter C.III.4.2 d. B.:

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

Die Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt über eine Ersatzgeldzahlung (Bedingung C.I.3.1 d. B). Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Boden und Biotope geht vollständig auf die Flächenagentur M-V über. Mit der Einreichung des Vertrages zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung vom 20.06.2023 zwischen dem Eingriffsverursacher sowie der Flächenagentur M-V GmbH und der darin enthaltenen Vereinbarung liegt die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Erfüllung der Kompensationsverpflichtungen gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde vor.

Die Maßnahmen sind geeignet, den Kompensationsbedarf vollumfänglich zu kompensieren und sind rechtlich gesichert.

Zu der Auflage unter C.III.4.3 d. B.:

Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm sind gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Diese Auflagen dienen dem Schutz der geschützten Bäume während der Baustellenarbeiten und tragen dazu bei, mögliche Schäden an gesetzlich geschützten Biotopen zu verhindern.

Um Baumstämme vor Beschädigungen durch mechanische Einwirkungen zu schützen, sind im Rahmen der ÖBB Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Schutzplatten aus widerstandsfähigem Material wie Kunststoff am betroffenen Stamm, Umzäunung der betroffenen Gehölze mit einem stabilen Zaun). Es ist wichtig, dass während der Bauarbeiten regelmäßig eine Überwachung der Gehölze erfolgt, um sicherzustellen, dass keine Schäden auftreten. Bei Bedarf können durch die ÖBB Anpassungen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Das Abstellen von schweren Maschinen oder Baustellenmaterialien in unmittelbarer Nähe der Gehölze ist zu unterlassen, um Wurzelschäden oder physische Beschädigungen zu vermeiden. Der Wurzelbereich (äußerster Rand der Baumkrone inklusive 1,50 m Puffer) ist ein sensibler Bereich, der zum Schutz und Erhalt des Baumes beiträgt. Die Nutzung dieses Bereichs als Lagerstätte kann zu Schäden des Wurzelbereichs führen und die Gesundheit und Stabilität des Baumes beeinträchtigen. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder -matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden, um die Wurzeln der Gehölze zu schützen, wenn keine anderen Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Diese helfen dabei, die Wurzeln vor Verdichtung des Bodens oder mechanischen Schäden zu bewahren.

Zu der Auflage unter C.III.4.4 d. B.:

Durch das Anheben des Lichtraumprofils oder das Hochbinden der Äste wird sichergestellt, dass die Baustellenfahrzeuge sicher passieren können, ohne die Äste zu beschädigen. Diese Maßnahme ist wichtig, um zu verhindern, dass die Fahrzeuge an den tiefreichenden Ästen hängenbleiben und diese möglicherweise abreißen. Dadurch würden große Wunden an den Bäumen entstehen, die nur schwer verheilen und als Eintrittspforten für Schadenerreger dienen könnten. Die Polsterung der Bindungspunkte gewährleistet zudem, dass die Bäume vor



Verletzungen durch die Bindungsmechanismen geschützt sind.

Sind Rückschnitte zur Freistellung des Lichtraumprofils erforderlich, so ist der betroffene Bereich auf mögliche Brutaktivität zu überprüfen, da der Kronentraufbereich auch als Fortpflanzungsstätte für eine Vielzahl von Tierarten, einschließlich Vögel dient. Diese Auflage gewährleistet den allgemeinen Artenschutz, verhindert das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und berücksichtigt die ökologische Bedeutung des Kronentraufbereichs als Fortpflanzungsstätte. Durch die Überprüfung auf mögliche Brutaktivitäten und die Freigabe durch die Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass die Rückschnittmaßnahmen mit den geltenden Naturschutzbestimmungen im Einklang stehen und keine negativen Auswirkungen auf die dort vorkommende Fauna haben.

Zu der Auflage unter C.III.4.5 d. B.:

Die Auflage dient zur Einhaltung des § 15 BNatSchG, nachdem Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten sind.

Zu der Auflage unter C.III.4.6 bis C.III.4.8 d. B.:

Die Auflagen dienen der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, der Vermeidung der Tötung sowie der Störungsvermeidung während der Brutzeit besonders geschützter bodenbrütender Vogelarten. Mit den Auflagen soll die baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie die betriebsbedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten vermieden werden, indem Bautätigkeiten zur Brutzeit vermieden oder die Anlage von Brutplätzen verhindert wird. Um Gewöhnungseffekte zu vermeiden, sind bei Vergrämung nach a) weitere Maßnahmen spätestens nach drei Monaten zu ergreifen. Die Auflagen erfolgen antragsgemäß gem. AFB 2024 - Maßnahme VAFB1.

Zu der Auflage unter C.III.4.9 d. B.:

Die Auflage dient der Wahrung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Groß- und Greifvögel, indem möglichst versucht wird, potenzielle Beutetiere aus dem Bereich der WKA fernzuhalten und somit das Tötungsrisiko während der Nahrungssuche zu minimieren.

Im BNatSchG Anhang I Abschnitt 2 ist folgendes aufgeführt: „Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. [...]“. Die Schutzmaßnahme ist laut dieser Quelle u. a. besonders wirksam für die Art Rotmilan, welcher von dem geplanten Vorhaben betroffen ist. Die Schutzmaßnahme ist in Verbindung mit anderen Schutzmaßnahmen (z. B. Abschaltung während Bewirtschaftungsereignissen) durchzuführen. Nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzbehörde ist die Kombination der Maßnahme notwendig, um die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rotmilanen (ein Horst im Zentralen Prüfbereich – 540 m zu WKA 2/ 920 m zu WKA 1; ein Horst im erweiterten Prüfbereich – 1.180 m zu WKA 2/ 1.240 m zu WKA 1), Schwarzmilanen (618 m zu WKA 2/ 980 m zu WKA 1), Wespenbussard (1.860 m zu WKA 2) sowie Weißstörchen (2.430 m zu WKA 2/ 1.120 m zu WKA 1) auch außerhalb der Abschaltzeiten zu reduzieren und somit das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Ziel ist es, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere im Rotorbereich so gering wie möglich zu gestalten. Die Auflage erfolgt antragsgemäß gem. AFB 2024 – VAFB3.

Zu der Auflage unter C.III.4.10 d. B.:

Zum Schutz der umliegend brütenden Groß- und Greifvögel, insbesondere Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) ist es erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, um Kollisionen mit WKA zu reduzieren. Greifvögel nutzen landwirtschaftliche Flächen zur Nahrungssuche, insbesondere während landwirtschaftlicher Ereignisse wie dem Mähen oder Pflügen, wodurch das Risiko von Vogelkollisionen erhöht wird. Um das Risiko von Vogelkollisionen und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach



§ 44 BNatSchG zu minimieren, hält das Dezernat 45, StALU WM die Einführung von Abschaltzeiten bei allen geplanten WKA während landwirtschaftlicher Ereignisse für essenziell. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wird mit dieser Auflage abgewandt. Die Auflagen erfolgen darüber hinaus antragsgemäß gem. AFB 2024 – Maßnahme V_{AFB2}.

Zu der Auflage unter C.III.4.11 d. B.:

Begründung siehe unten: Hinweis zu Kontrollbestimmungen

Zu der Auflage unter C.III.4.12 d. B.:

Fledermäuse können nach artenschutzfachlicher Einschätzung während ihrer Jagd- und Transferflüge durch Lärm und Licht erzeugende nächtliche Bauarbeiten gestört werden oder mit Baufahrzeugen kollidieren. Auch während des Winterschlafs sind Fledermäuse empfindlich gegenüber hellen Lichtern und lauten Geräuschen. Zur Abwendung dieser Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist eine Beschränkung der Arbeiten auf den Tag erforderlich.

Zu der Auflage unter C.III.4.13 d. B.:

Die Auflage begründet sich in der Vermeidung von Verbotstatbeständen und orientiert sich dabei an der AAB-WEA Teil Fledermäuse M-V (2016), die die Verwendung pauschal langer Abschaltzeiten für WEA-Standorte empfiehlt, die sich im Umfeld potenziell bedeutsamer Fledermauslebensräume befinden. Dies trifft für die geplanten WKA-Standorte 1 und 2 zu.

Da die Aktivitäten in Gondelhöhe, insbesondere wandernder Fledermäuse erst im Rahmen des Höhenmonitoring ermittelt werden können, ergibt sich das Erfordernis vorsorglicher Abschaltzeiten (siehe AAB-WEA Teil Fledermäuse M-V (2016)), um das Tötungsrisiko insbesondere wandernder Arten zu reduzieren.

Die Nebenbestimmung begründet sich mit der Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für lokal vorkommende und migrierende Fledermausarten. Der Abschaltalgorithmus erfolgt antragsgemäß bzw. gem. AFB 2024 – Maßnahme V_{AFB4}.

Zu der Auflage unter C.III.4.14 d. B.:

Zur Berücksichtigung der Niederschlagsmenge bei den pauschalen Abschaltzeiten wird aktuell noch geforscht. Da Niederschlagsmessungen zur Abschaltung von WKA für Fledermäuse unzuverlässig sein können, wird ein konservativer Wert empfohlen oder empfohlen, auf die Berücksichtigung des Niederschlags zu verzichten. Falls die Niederschlagsmenge dennoch zum Einsatz kommen soll, ist Auflage C.III.4.17 zu berücksichtigen. Diese soll verhindern, dass durch verfälschte Messeergebnisse oder mangelhafte technische Umsetzung die Anwendung des Parameters Niederschlags zu fehlerhaften Abschaltzeiten führen, die in der Folge die Möglichkeit des Eintretens des Tötungstatbestands erhöhen. Lt. der AAB-WEA Teil Fledermäuse M-V (2016) ist die Erfassung des Niederschlags nicht erforderlich, wenn dieser nicht berücksichtigt werden soll. Nach Brinkmann et al. 2011 sind die Kosten für die Erfassung des Niederschlags höher, als die zu erwartenden Mehr-Erträge, wenn der Niederschlag bei den Abschaltalgorithmen berücksichtigt wird.

Zu der Auflage unter C.III.4.15 d. B.:

Das Dezernat 45, StALU WM kontrolliert die Abschaltalgorithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an WKA anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector“. Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für die zuständige Naturschutzbehörde und den Betreiber bewirkt. Um die Anwendung nutzen zu können, sind die Betriebsdaten in der geforderten Form vorzulegen.

Zu der Auflage unter C.III.4.16 d. B.:

Die Durchführung eines Höhenmonitoring ist gemäß AAB-WEA Teil Fledermäuse M-V (2016)



geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA). Um eine belastbare Aussagefähigkeit des Höhenmonitorings zu gewährleisten, ist dieses nach den fachlich anerkannten Standards zu konzipieren. Die Besprechung des Konzepts zum Höhenmonitoring ist sinnvoll, um mögliche Fehler im Vorfeld zu erkennen und die Anerkennung der Ergebnisse des Höhenmonitorings zu gewährleisten. Das Gondelmonitoring erfolgt antragsgemäß AFB 2024 – V_{AFB4}.

Zu der Auflage unter C.III.4.16 und C.III.4.17 d. B.:

Das Höhenmonitoring ist gemäß AAB-WEA Teil Fledermäuse M-V (2016) freiwillig und geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA). Es ist bei der Anordnung von Abschaltungen das mildeste, zum Erreichen des Ziels (hier Verhinderung von Fledermauskollisionen an den geplanten WKA) notwendige Mittel zu wählen. Daher sind die Abschaltzeiten den Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt für die Nebenbestimmungen unter C.III.4.16 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 25.09.2024 erteilt.

Zu der Auflage unter C.III.4.18 d. B.:

Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (siehe auch AAB-WEA Teil Fledermäuse M-V (2016) Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten noch erforderlich oder entbehrlich sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern.

Zu den Auflagen unter C.III.4 d. B. zur Kontrollverpflichtung:

Die Nebenbestimmungen in denen es um die Dokumentation der Maßnahmen geht, dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Damit Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

V.5. Wasser, Abfall und Boden

Zu den Auflagen unter C.III.5. d. B.:

Die Forderungen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V, §§ 4, 6-8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und §§ 1, 4 Abs. 5, 7



Bundes-Bodenschutzgesetz.

V.6. Brand- und Katastrophenschutz

Zu den Auflagen unter C.III.6. d. B.:

Die Auflagen sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i. V. m. §§ 51, 81 LBauO M-V.

V.7. Arbeitsschutz

Zu den Auflagen unter C.III.7. d. B.:

Die Auflagen unter C.III.7. d. B. sind notwendig, um die Sicherheit der Beschäftigten auf und in der WKA zu gewährleisten und ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sowie aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Weitere Regelungen ergeben sich aus den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und den Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

V.8. Luftfahrt

Zu den Auflagen unter C.III.8. d. B.:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10344-1, -2 vom 25.05.2023
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

V.9. Forst

Die Auflagen unter C.III.9 d. B. ergeben sich aus Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 (GVObI. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.05.2016 und aus dem den Erlass Waldbrand-schutz, Verfahren bei der forstbehördlichen Beteiligung zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vom 22.07.2013.



Nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 ist für die Sicherstellung des Waldbrandschutzes zusätzlich folgendes sicherzustellen:

1. In allen WKA, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befinden, sind automatische Löschanlagen in den Kanzeln und in den Turmfüßen der WKA zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.

Je nach Stellung der Rotorblätter trifft dies auf die WKA 1 zu.

Die Forderung über den Nachweis über den Einbau einer automatischen Löschanlage im Turmfuß der WKA wird das zuständige Forstamt Grabow nicht aufrechterhalten (STN vom 20.10.2023). In Abstimmung mit dem FG 40 Forsthoheit des LK Ludwigslust Parchim wird eine Ausnahme zugelassen. Der Waldbrandschutz ist in diesem Einzelfall bereits durch den Einbau der automatischen Löschanlage in der Kanzel der WKA 1 sichergestellt.

Die Beeinflussungen des Bauvorhabens d. B. auf das Waldbrandfrüherkennungssystem „Firewatch“ sind aus Sicht der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung der Antragsunterlagen d. B. als tolerabel anzusehen. (STN vom 16.11.2023)

Da die beantragten WKA in einem Gebiet mit hoher Waldbrandgefahr errichtet werden sollen, wurde durch das zuständige Forstamt Grabow geprüft, ob die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis der WKA gefordert werden muss. 600 m nordwestlich des Gebietes befindet sich eine Saugstelle an einem fließenden Gewässer (Ludwigsluster Kanal), der aber nicht genügend Wasser führt. Dadurch kann die Wasserversorgung in dem betroffenen Gebiet nicht sichergestellt werden. Mit dem Bau der WKA kann sich die Brandgefahr erhöhen. Dadurch ist die Errichtung einer zusätzlichen Löschwasserentnahmestelle notwendig.

Für die Standorte und die Zuwegungen der WKA sind keine Waldumwandlungen nach § 15 LWaldG M-V notwendig. Sollten sich Änderungen ergeben, ist die Forstbehörde zu beteiligen.

Der nach § 20 Abs. 1 LWaldG zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen geforderte Abstand von 30 m zum Wald wird durch die WKA 1 und WKA 2 eingehalten.

V.10. Anzeigen und Abnahmen

Die Auflagen unter C.III.10. d. B. dienen grundsätzlich der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen.

Zu der Auflage unter C.III.10.1 d. B.:

Die Auflagen ergeben sich u.a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Pflicht zur Baustellen Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV.

Zu der Auflage unter C.III.10.2 d. B.:

Die Nebenbestimmungen in denen es um die Dokumentation der Maßnahmen geht, dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Damit Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

Die Auflage unter C.III.10.6 d. B. – Anzeige des Betreiberwechsels – ist notwendig, da es die



Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über. Die Naturschutzbehörde ist für die Überwachung und Durchsetzung der Naturschutzbestimmungen zuständig. Durch die Mitteilung des Betreiberwechsels wird sichergestellt, dass die Behörde über die aktuellen verantwortlichen Personen informiert ist und ihre Aufgaben effektiv erfüllen kann. Der Betreiberwechsel kann Auswirkungen auf den laufenden Betrieb und die Naturschutzmaßnahmen haben. Durch die frühzeitige Mitteilung des Wechsels kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anpassungen oder Kontrollen vornehmen, um sicherzustellen, dass der Naturschutz weiterhin gewährleistet ist. Die Mitteilung des Betreiberwechsels dient darüber hinaus der rechtlichen Dokumentation und Transparenz. Sie ermöglicht es der Naturschutzbehörde, den Verlauf der Verantwortlichkeiten nachzuvollziehen und ggf. bei Fragen oder Konflikten Nachweise vorzulegen.

Die Auflage unter C.III.10.9 d. B. dient der Kontrolle der Erfüllung der gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG beauftragten Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der luftrechtlichen Zustimmung für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten.

E. Hinweise

I.1. Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
- I.1.7 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.



- I.1.8 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

I.2. Immissionsschutz

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/ „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren: Oktavspektrum Nordex N163/6.X STE, Mode 1, 11 m/s⁸

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	88,5	93,5	98,5	99,2	100,4	102,2	100,1	(87,7)

Oktavspektrum Nordex N163/6.X STE, Mode 1.d,⁹

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	88,4	96,0	98,1	99,3	101,1	101,8	96,2	(81,8)

Oktavspektrum Nordex N163/6.X STE, Mode 11⁸

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	86,0	90,7	93,0	93,5	93,9	91,8	82,3	(63,4)

⁸ Ermittlung der Schallemission einer Windenergieanlage (WEA) nach FGW-Richtlinie TR 1 Rev. 19, Nordex N163/6.X – Mode 1, Prüfbericht: WICO 252SEC21-01 vom 27.11.2023 erstellt durch die WIND-consult GmbH, Bargeshagen

⁹ Nordex Energy SE & Co. KG, Octave sound power Levels / Oktav-Schalleistungspegel Nordex N163/6.X VPC, Dokumentennummer: F008_277a_A19_IN Rev. 05, Datum: 03.05.2024



Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

I.3. Bauordnung

- I.3.1 Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Eine Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange erfolgt durch das StALU WM im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

I.4. Naturschutz

- I.4.1 Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 Abs. 1 BauGB. Die Errichtung der zwei WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt.
- I.4.2 Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten (z. B. Sölle), auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und Seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf.
- I.4.3 In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde.
- I.4.4 Die vorsorgenden Bestimmungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind einzuhalten. Für die Lagerung von Boden genutzte Flächen sind innerhalb von maximal sechs Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig zurückzubauen und die vorherige Nutzung wiederherzustellen.
- I.4.5 Bei Differenzen zwischen den in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen und den hier beschriebenen Nebenbestimmungen, ist das in diesen Nebenbestimmungen beschriebene gültig.

I.5. Wasser, Abfall und Boden

- I.5.1 Es sind die Vorschriften des WHG, LWaG und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.
- I.5.2 Die Unterbrechung von vorhandenen Leitungssystemen der Entwässerung sind gemäß § 40 Abs. 3 WHG auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- I.5.3 Schädigende Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe, Schmutzwasser- versickerungen und grundwasserabsenkende Maßnahmen während der Bauphase sind auszuschließen.
- I.5.4 Da sich im Baubereich andere Ver- und Entsorgungsleitungen befinden können, ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Leitungen bzw. den Eigentümern der Grundstücke vor Baubeginn notwendig.

Wassergefährdende Stoffe

- I.5.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der



Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.

- I.5.6 Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- I.5.7 Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
- I.5.8 Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.
- I.5.9 Aufgrund der Menge der wassergefährdenden Stoffe in den Einheiten (Anlagen i. S. d. AwSV) der WKA sind die Anlagen der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und daher nach der AwSV nicht anzeige- und prüfpflichtig.

Bodenschutz

- I.5.10 Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Gewässerbenutzung ist als Bestandteil der Antragsunterlagen eine fachgutachterliche Bewertung (auch bzgl. Wasserrahmen-Richtlinie und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich.
- I.5.11 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- I.5.12 Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in/auf den Boden hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landesbodenschutzgesetz M-V, 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 6-8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und Vollzugshilfe der LABO, DIN 19731, DIN 18915, DIN 19639) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen.
- I.5.13 Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der o. g. DIN das BVB-Merkblatt Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

- I.5.14 Beim Rückbau der Anlagen ist der Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ heranzuziehen.

I.6. Straße und Tiefbau

- I.6.1 Kreisstraßen in der Zuständigkeit des Landkreises Ludwigslust-Parchim sind nicht unmittelbar betroffen. Sollten Transportwege für die Vorbereitung der Standorte der WKA sowie die Lieferung der Turmsegmente und Rotorblätter über Kreisstraßen notwendig werden, sind diese vorab mit dem Fachdienst 63, Fachgebiet Straßen und Tiefbau,



Kreisstraßenmeisterei Ludwigslust abzustimmen. Das Gleiche gilt für die notwendige Erschließung der Anlagen an das öffentliche Stromnetz. Für eine Kabelverlegung an Kreisstraßen ist die notwendige Trasse gemeinsam festzulegen. Auf dieser Grundlage ist ein Vertrag zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und dem Leitungsträger zum Verlegen von Leitungen der öffentlichen Versorgung an Kreisstraßen abzuschließen.

Für den Fall, dass zum Transport der Anlagenteile Bundes- oder Landesstraßen benutzt werden sind die nachstehenden Hinweise zu beachten.

- I.6.2 Für den Transport über Bundes- oder Landesstraßen ist ein Zuwegungskonzept einschließlich einer Bilanzierung von Eingriffen in den Baumbestand zu erstellen und dem Straßenbauamt Schwerin vorzulegen.
- I.6.3 Ein Eingriff in einen gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleenbestand ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen ist nachzuweisen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (Minimierungsgebot). Es ist darzulegen, wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinast-, Grob-/Starkastbereich) erfolgen werden.
- I.6.4 Notwendigen Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV Baumpflege auf max. 4,50 m Höhe auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden. Diese bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung und Abstimmung mit dem Straßenbauamt (SBA). Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, sind die Eingriffe zu bilanzieren und zu kompensieren.
- I.6.5 Der Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma ist dem SBA zu benennen.
- I.6.6 Zur Rodung vorgesehene Bäume sind artenschutzrechtlich auf ihre Habitateigenschaften für Fledermäuse, höhlen- und baumbrütende Vögel zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
- I.6.7 Dem Straßenbauamt Schwerin sind die Transporte von Bauteilen mindestens drei Tage vorher anzukündigen.
- I.7. Arbeitsschutz
 - I.7.1 Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere Koordinatoren im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen. (§ 3 Abs. 1 BaustellV)
 - I.7.2 Aufzüge (Befahranlagen) in WKA sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§§ 15, 16 BetrSichV)
 - I.7.3 An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den WKA zu hinterlegen. (§§ 15 und 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 4 BetrSichV)
 - I.7.4 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. (§ 4 Abs. 3 ArbStättV)
 - I.7.5 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z. B. DIN und VDE, können ebenfalls in der aktuellen Fassung verwendet werden. Gefährdungsbeurteilungen sind



bei Veränderungen der Rechtslage oder der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

Der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203-007 "Windenergieanlagen") zu Grunde zulegen.

I.8. Luftfahrt

I.8.1 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage C.III.8.8 d. B. ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde M-V hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

I.8.2 Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

I.8.3 Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes,
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN,
- ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens vier Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2023/108 (24-2/2742) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

I.9. Denkmalschutz

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.



Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.



F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AAB-WEA M-V	Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016, LUNG M-V
AAB FL M-V	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätte
AVV (Kennzeichnung v. Luftfahrthin-Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen)	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
BauVorlVO M-V	Bauvorlagenverordnung M-V
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz M-V
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
FGW-RL	Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HZE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V 26. Oktober 2010 zuletzt geändert durch VO vom 01.07.2017 (GVOBl. M-V, S. 116)
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V



LAGA M20	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LAI-Hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz M-V
ÖkoKtoVO M-V	Ökokontoverordnung M-V
PlanSIG	Planungssicherstellungsgesetz
ProdSG	Produktionssicherheitsgesetz
RREP WM	Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WKA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann stattdessen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
 2. Bauschild gemäß Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 11.03.2024
 3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vom 30.09.2024, erstellt durch TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

